

1. Sitzung

**NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 20. Februar 2018 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ  
Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ  
Vizebürgermeister KR Kurt Steiner – VP Lienz  
Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ  
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ  
Gemeinderätin Anke Korb – SPÖ  
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ  
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ  
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ  
Gemeinderat Ersatzmitglied Günter Raggl – SPÖ  
Gemeinderat Ersatzmitglied Erich Wittmann – SPÖ  
Gemeinderat Dipl.-Ing. Alexander Kröll – VP Lienz  
Gemeinderätin Mag. Verena Remler – VP-Lienz  
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – VP-Lienz  
Gemeinderat Alois Lugger – VP Lienz  
Gemeinderätin Eva Karré – VP Lienz  
Gemeinderätin Ersatzmitglied Dr. Kristina Gruber-Mariacher – VP Lienz  
Gemeinderat Anton Raggl – FPÖ  
Gemeinderat Ersatzmitglied Josef Oblasser – FPÖ  
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT  
Gemeinderat Uwe Ladstädter – LSL

-----  
somit 21 Gemeinderäte

Entschuldigt:

Gemeinderätin Jeannette Seiwald-Mair – SPÖ  
Gemeinderat Armin Vogrinčsics – SPÖ  
Gemeinderat Karl Kashofer – VP Lienz  
Gemeinderat ÖR Josef Blasisker – FPÖ

Weiters:

Dipl.-Ing. Wolfgang Fahringer, Fa. Passer & Partner Ziviltechniker GmbH  
(zu TOP I./1. von 18:00 bis 18:20 Uhr)

Mit beratender Stimme:

Stadt-Amtsdirktor Dr. Alban Ymeri  
Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker  
Stadtbaumeister Arch. DI Klaus Seirer

Schriftführerin:

Mag. FH Sabine Istenich

## Tagesordnung:

### I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Städt. Kanalisation; Hydraulische Kanalnetzberechnung – Projektvorstellung
2. Ausbau RegioNet; Auftragsverlängerungen
  - a) Firma OSTA GmbH
  - b) Firma STW Spleisstechnik GmbH
3. SES Spar European Shopping Centers GmbH; Bauvorhaben „Kaufhaus Lienz“ – Abänderung der Vereinbarung
4. Umwidmungsverfahren Gp. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf
  - a) Genehmigung der zugrundeliegenden Verträge
  - b) Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich einer Teilfläche der Grundstücke Gp. 82/1 und Gp. 83 je KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes
5. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 2483 KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes
6. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gp. 708/1, 708/5 und 708/6 alle KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

### II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - a) Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz
2. Städt. Wohngebäude; Generalsanierung von Wohnungen – Mittelfreigabe
3. Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst (TAP); Subventionsbitte 2018
4. Verein Radwege in Osttirol; Beitragszahlung 2018
5. Tourismusverband Osttirol; Platzkonzerte und Volkstanzabende 2017 – Kostenbeitrag der Stadtgemeinde Lienz

### III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Mienekugel; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe weiterer Bauparzellen

### IV. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Festsetzung des Gesamtbetrages der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005
  - a) für das Jahr 2018
  - b) Festsetzung einheitlicher Hektarsätze ab 2019

## V. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Anträge des Personalausschusses (Sitzungen am 07.02.2018 und 12.02.2018)
  1. Anstellungen
    - a) Abteilung Sport und Freizeit (Platzwart)
    - b) Abteilung Sport und Freizeit (SaunawartIn)
    - c) Abteilung Sport und Freizeit (Kassierin)
  2. Aufrechterhaltung eines Dienstverhältnisses
    - a) Museum Schloss Bruck
  3. Änderung eines Beschäftigungsausmaßes, Abteilung IKT
  4. Erhöhung von Zulagen, Bauamt
  5. Verlängerung eines Dienstverhältnisses und Gewährung eines Bildungskarenzurlaubes, Wasserwerk
2. Beschäftigungsprogramm „Aktion 20.000“; Abschluss einer Vereinbarung mit GemNova Personalmanagement GmbH

## VI. VERSCHIEDENES

1. Freiwillige Feuerwehr Lienz; Schaden am Einsatzfahrzeug Tank 2 – Kulanzregelung (Bericht)
2. Osttiroler Schafjungzüchter; Ansuchen um Verwendung des Gemeindewappens

## VII. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatare
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft
- Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Fahringer, Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es haben sich folgende Mandatare entschuldigt:

Entschuldigt:

GR Jeannette Seiwald-Mair  
GR Armin Vogrinčič  
GR Karl Kashofer  
GR Josef Blasisker

Vertreten durch:

GR-EM Günter Raggl  
GR-EM Erich Wittmann  
GR-EM Kristina Gruber-Mariacher  
GR-EM Josef Oblasser

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatare als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

GR Jürgen Hanser  
GR Mag. Verena Remler

Weiters ersucht die Bürgermeisterin um Berichtigung eines Tagesordnungspunktes wie folgt.

I./5. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 2483 (~~und 3128~~) KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Abstimmungsergebnis:           Einstimmig!

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Blanik stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen Mandataren rechtzeitig zugegangen ist und geht somit in die Tagesordnung ein.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713 Edv-NR.: 001088

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Städt. Kanalisation; Hydraulische Kanalnetzberechnung – Projekt-  
vorstellung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 09.02.2018  
Präsentation vom Ingenieurbüro Passer & Partner vom 20.02.2018

Mit GR-Beschluss vom 03.05.2016 wurde der Auftrag für die Projektierungsarbeiten zur Ergänzung des digitalen Kanalkatasters und die hydraulische Kanalnetzberechnung des Kanalbestandsnetzes der Stadtgemeinde Lienz an das Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH vergeben.

In weiterer Folge wurden als Grundlage für die Kanalnetzberechnung auch Aufträge für die Durchführung von Abfluss- und Niederschlagsmessungen vergeben.

Die Projektbearbeitung wurde in der Zwischenzeit vom IB Passer & Partner abgeschlossen und das Ergebnis der hydraulischen Berechnung im Dezember 2017 dem Bauamt übermittelt.

Zur Erläuterung dieses umfangreichen Projektes präsentiert der Geschäftsführer des Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH, Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Fahringer, dem Gemeinderat eine kurze Zusammenfassung und erklärt den Nutzen für weitere zukünftige Bearbeitungen. (Präsentation siehe Anhang)

Die Bürgermeisterin hebt die Wichtigkeit dieser Aufgabe für die Gemeinde hervor und freut sich über die Ausführungen von Dipl.-Ing. Fahringer, die bestätigen, dass das Kanalnetz in Lienz funktioniert.

Der Bericht von Dipl.-Ing. Fahringer über die hydraulische Kanalnetzberechnung wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770

Edv-NR.: 1) 001089 2) 001090

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Ausbau RegioNet; Auftragsverlängerungen

a) Firma OSTA GmbH

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratsitzung am 05.02.2018

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.04.2017 wurde für den Ausbau des LWL-Gemeindenetzes nach Maßgabe des Ausschreibungsergebnisses, durchgeführt durch das Bauingenieurbüro DI Stefan Tagger, Ziviltechniker GmbH, die Vergabe der Tiefbauarbeiten inklusive Rohrmaterial an die Firma Osta GmbH, Osttiroler Asphalt, Hoch- und Tiefbauunternehmung GmbH, 9903 Oberlienz Nr. 61/1 mit einer Angebotssumme von netto € 999.987,43 genehmigt.

Grundlage dieses Auftragsverhältnisses sind sämtliche in den Ausschreibungsunterlagen formulierten Vertragsinhalte, insbesondere wurde als Fertigstellungstermin für den konkreten Teilausbauauftrag des Gemeindenetzes Ende 2017 vereinbart.

Es ist der Stadtgemeinde Lienz vorbehalten, einzelne Positionen, Positions- und Leistungsgruppen am gesamten Bauvorhaben zu vermindern oder entfallen zu lassen und dem Auftragnehmer darauf keinerlei Forderungen irgendwelcher Art entstehen.

Mit Schreiben von 18.12.2017 teilt die Firma Osta GmbH mit, dass bis Ende November 2017 erst eine Auftragserteilung und Abrechnung über eine Rechnungssumme von netto € 454.164,31 erfolgte und somit aus dem gegenständlichen Auftrag ein Restauftragswert von € 545.823,12 verbleibt. Sie bietet an, den konkreten Auftrag bis zur Erfüllung der Gesamtauftragssumme von netto € 999.987,43 auf Grundlage des Angebotes im Jahr 2018 fortzuführen. Damit endet das gegenständliche Vertragsverhältnis nicht Ende 2017, sondern erst mit Erfüllung der genannten Gesamtauftragssumme, jedenfalls jedoch mit 31.12.2018. Die Firma Osta GmbH wird die Stadtgemeinde Lienz als Auftraggeber von der Erreichung der gegenständlichen Gesamtauftragssumme rechtzeitig im Vorhinein in Kenntnis setzen.

Zur Fertigstellung der für das Jahr 2017 geplanten Baumaßnahmen und aus Sicht der Breitbandförderung bietet es sich an, den Auftrag entsprechend zu verlängern.

Die Fortführung des Auftrages im Jahr 2018 ist aus vergaberechtlicher Sicht zulässig, da dies keine wesentliche Änderung des Auftrages darstellt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Ausbau RegioNet; Auftragsverlängerungen  
a) Firma OSTA GmbH

Fortsetzung von Seite 6

**BESCHLUSS:**

Der mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.04.2017 zum Ausbau des LWL-Gemeindenetzes 2017 vergebene Auftrag für Tiefbauarbeiten inklusive Rohrmaterial an die Firma Osta GmbH, Osttiroler Asphalt, Hoch- und Tiefbauunternehmung GmbH, 9903 Oberlienz Nr. 61/1 mit einer Angebotssumme von € 999.987,43 wird bis zur Erfüllung der Gesamtauftragssumme, längstens jedoch bis 31.12.2018 verlängert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Einholung Unterschriften)  
Wasserwerk  
Akt an: Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich: Finanzen  
Stadtmarketing

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770

Edv-NR.: 1) 001091 2) 001092

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Ausbau RegioNet; Auftragsverlängerungen
- b) Firma STW Spleisstechnik GmbH

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratsitzung am 05.02.2018

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.04.2017 wurde für den Ausbau des LWL-Gemeindenetzes nach Maßgabe des Ausschreibungsergebnisses, durchgeführt durch das Bauingenieurbüro DI Stefan Tagger, Ziviltechniker GmbH, die Vergabe für Kabelmaterial, Einblasen und Spleissen an die Firma STW Spleisstechnik West GmbH, Römerstraße 4, 6065 Thaur, mit einer Angebotssumme von netto € 289.345,79 genehmigt.

Grundlage dieses Auftragsverhältnisses sind sämtliche in den Ausschreibungsunterlagen formulierten Vertragsinhalte, insbesondere wurde als Fertigstellungstermin für den konkreten Teilausbauauftrag des Gemeindenetzes Ende 2017 vereinbart.

Es ist der Stadtgemeinde Lienz vorbehalten, einzelne Positionen, Positions- und Leistungsgruppen am gesamten Bauvorhaben zu vermindern oder entfallen zu lassen und dem Auftragnehmer darauf keinerlei Forderungen irgendwelcher Art entstehen.

Mit Schreiben von 20.12.2017 teilt die Firma STW Spleisstechnik GmbH mit, dass aus dem gegenständlichen Auftrag ein Restauftragswert von € 198.680,89 verbleibt. Sie bietet an, den konkreten Auftrag bis zur Erfüllung der Gesamtauftragssumme von netto € 289.345,79 auf Grundlage des Angebotes im Jahr 2018 fortzuführen. Damit endet das gegenständliche Vertragsverhältnis nicht Ende 2017, sondern erst mit Erfüllung der genannten Gesamtauftragssumme, jedenfalls jedoch mit 31.12.2018. Die Firma STW Spleisstechnik GmbH wird die Stadtgemeinde Lienz als Auftraggeber von der Erreichung der gegenständlichen Gesamtauftragssumme rechtzeitig im Vorhinein in Kenntnis setzen.

Zur Fertigstellung der für das Jahr 2017 geplanten Baumaßnahmen und aus Sicht der Breitbandförderung bietet es sich an, den Auftrag entsprechend zu verlängern.

Die Fortführung des Auftrages im Jahr 2018 ist aus vergaberechtlicher Sicht zulässig, da dies keine wesentliche Änderung des Auftrages darstellt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

- 5. Ausbau RegioNet; Auftragsverlängerungen
- b) Firma STW Spleisstechnik GmbH

Fortsetzung von Seite 8

**BESCHLUSS:**

Der mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.04.2017 zum Ausbau des LWL-Gemeindenetzes 2017 vergebene Auftrag für Kabelmaterial, Einblasen und Spleissen an die Firma STW Spleisstechnik West GmbH, Römerstraße 4, 6065 Thaur, mit einer Angebotssumme von € 289.345,79 wird bis zur Erfüllung der Gesamtauftragssumme, längstens jedoch bis 31.12.2018 verlängert.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig!

Vollzug:           Stadtamtsdirektion (Einholung Unterschriften)  
                  Wasserwerk  
Akt an:            Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich:   Finanzen  
                  Stadtmarketing

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 1532 Edv-NR.: 001093

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. SES Spar European Shopping Centers GmbH; Bauvorhaben  
„Kaufhaus Lienz“ - Abänderung der Vereinbarung

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratsitzung am 05.02.2018

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2017 wurde der Eintritt der SK Projektentwicklung GmbH & Co KG in die Vereinbarungen der Stadtgemeinde Lienz mit der HOBAG Immobilien GmbH genehmigt (vgl. „Bestätigung über den Eintritt der SK Projektentwicklung GmbH & Co KG in Vereinbarungen der Stadtgemeinde Lienz betreffend das Projekt Kaufhaus Lienz“ vom 24.04./22.05.2017).

Mit E-Mail vom 19.01.2018 bittet nunmehr die Firma SES Spar European Shopping Centers GmbH als Vertreterin der SK Projektentwicklung GmbH & Co KG, dass die Vereinbarung, welche mit der HOBAG Immobilien GmbH am 31.01.2012/02.02.2012 abgeschlossen wurde (vgl. STR-Beschlüsse vom 20.12.2011 und 31.01.2012 sowie GR-Beschluss vom 31.01.2012) unter Punkt VII. Allgemeine Regelungen auf Seite 10, vorletzter Absatz wie folgt abgeändert wird:

Bisheriger Wortlaut:

*„Die in dieser Vereinbarung enthaltenen baulichen Maßnahmen sind bis spätestens 2 Jahre nach Vorliegen der Rechtskraft des Baubescheides für die Errichtung des EKZ fertig zu stellen“*

Neuer Wortlaut:

*„Die in dieser Vereinbarung enthaltenen baulichen Maßnahmen sind bis spätestens 2 Jahre nach Baubeginn des EKZ fertig zu stellen.“*

Um Beratung und Beschlussfassung wird ersucht.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Christian Steininger-MBL merkt an, dass das Kaufhaus ein Projekt sei, das den Gemeinderat und die Stadt als städt. Gemeinschaft schon lange beschäftige. Lange Zeit gebe es schon Diskussionen und hitzige Auseinandersetzungen und nun frage er sich und viele andere auch, ob das Kaufhaus nun tatsächlich gebaut werde. Man könne in sporadischen Abständen, so ein oder zwei Mal im Jahr, darüber in den Medien lesen, dass bald Baubeginn sei. Passiert sei in Wirklichkeit nichts. Er mache aus seiner Meinung, die ohnehin hinlänglich bekannt sei, keinen Hehl. Seine Freude, dass dieses Kaufhaus so noch nicht entstanden sei, sei nach wie vor sehr groß. Er halte es immer noch nicht für das richtige Projekt für die Stadt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. SES Spar European Shopping Centers GmbH; Bauvorhaben  
„Kaufhaus Lienz“ - Abänderung der Vereinbarung

Fortsetzung von Seite 10

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass sie es einem Juristen wie ihn wohl nicht erklären müsse, was es heiße durch alle Instanzen zu gehen. Derzeit sei es so, dass die SES Spar European Shopping Centers GmbH bei der Stadt für Leitungsumlegungen vorstellig sei. Zudem sei derzeit beim Verwaltungsgerichtshof ein außerordentlicher Rekurs im Laufen. Mit dem Baubeginn, unabhängig von den Leitungsumlegungen, die auf öffentlichem Gut erfolgen, werde man warten, bis endlich dieser ganze Baubescheid ausjudiziert sei. Es gebe eigentlich einen gültigen Baubescheid ohne aufschiebende Wirkung. Nichts desto trotz wisse man, dass bei einem außerordentlicher Rekurs nichts gewiss sei. Niemand wisse, wie der Verwaltungsgerichtshof entscheide. Deshalb bemühe man sich inzwischen um die Leitungsumlegungen. Nicht nur mit der Stadt was die Wasserleitungen und den Kanal betreffe, sondern auch mit dem Land und mit der TIWAG. Das sei der Letztstand. Man befinde sich sozusagen im Kreis der Gerichtsbarkeit, ihrer Meinung nach in der Endlosschleife.

GR Dr. Christian Steininger-MBL vermutet, dass die Öffentlichkeit nicht die Wasserleitungen interessieren, sondern eher die Frage, wann es tatsächlich komme bzw. welchen Branchenmix, welche Geschäftslokale und welche Mieter einziehen werden. Die Stadt habe seinerzeit mit den Vertragswerken einiges vorgegeben und in diese Verträge müsse auch die SES eintreten.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass sich am Vertrag inhaltlich nichts geändert habe. Es sei im Interesse der Stadt ihn zu verlängern. Bzgl. der Mieter gehe es immer noch um den Media Markt, bzw. die gleichen Geschäfte. Den Branchenmix habe man seinerzeit fixiert. Sie glaube von Seiten der Stadtgemeinde könne man nicht dagegen sein, wenn das Grundstück in dem Zuge sozusagen bereinigt werde was Wasser und Kanal betreffe. Aber alles Weitere werde man einfach abwarten müssen, bis es eine endgültige Rechtsicherheit gebe, denn das Risiko sei zu groß, auch wenn es einen gültigen Baubescheid gebe. Auch da gab es keinerlei Änderungen. In Diskussion sei bzgl. des geplanten Lebensmittelgeschäftes, das ev. der Sparmarkt von der Defreggerstraße, der eigentlich sanierungsbedürftig sei, in das Kaufhaus ziehe und das andere Grundstück verwertet werde.

GR Dipl. Ing. Alexander Kröll merkt an, dass drei große Projekte in der Warteschleife seien. Das alte Postgebäude, das Mobilitätszentrum und das Kaufhaus. Er weist daraufhin, dass man schon berücksichtigen und Sorge tragen müsse, wenn alle drei Projekte zeitgleich mit dem Bau beginnen, weil sie voneinander unabhängig seien. Denn dann habe die Stadt ein verkehrslogistisches Problem, sowohl was die Parkplätze aber auch die Grabungsarbeiten anbelange. Die Stadt müsse hier darauf schauen und koordinieren, damit kein Chaos entstehe.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass es beim Mobilitätszentrum eine Arbeitsgruppe mit der ÖBB gebe, die intensiv arbeite. Im Jahr 2018 beginnen die ersten Arbeiten, 2019 werde die Stadt dann eine wirkliche Baustelle haben, die eine Herausforderung werde. Vor allem dann wenn an der B 100 gearbeitet werde. Beim Kaufhaus warte man auf die Gerichtsentscheidung, beim Postgebäude gebe es seit Ende letzten Jahres als die geplante Tiefgaragenabfahrt vorstellt geworden sei, keinen Kontakt mehr.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. SES Spar European Shopping Centers GmbH; Bauvorhaben  
„Kaufhaus Lienz“ - Abänderung der Vereinbarung

Fortsetzung von Seite 11

Die Bürgermeisterin erklärt weiters, dass dies aber die Stadt selbst in der Hand habe. Man werde mit allen Beteiligten Gespräche führen müssen. Aber alleine der Bau des Mobilitätszentrums werde eine Herausforderung für die Verkehrssituation. Vor allem wenn man bedenke, der Bahnhof werde umgebaut und gleichzeitig werden im Sommer tausende Radeln kommen, die wieder mit dem Zug retour fahren. Auf der anderen Seite müsse man aber sagen, für die Wirtschaft sei dies alles sehr gut. Man wisse von den drei Projekten, hier sei gegebenenfalls auch der Ausschuss für Bau und Planung gefordert.

GR Dipl. Ing. Alexander Kröll weist daraufhin, dass es nicht nur um den Fließverkehr, sondern auch um den Stehverkehr gehen werde. Die Stadt werde sich überlegen müssen, wie man mit diesen zeitgleichen Baustellen umgehen werde, um nicht im totalen Chaos zu enden.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass der Ausschuss für Bau und Planung sämtliche Unterlagen sogar vor ihr vorliegen habe, um dann ja darüber beraten könne.

Vzbgm. KR Kurt Steiner fasst zusammen, dass man der Bevölkerung demnach also sagen könne, dass das nächste halbe Jahr nicht gebaut werde, was die Bürgermeisterin mit Ausnahme der Leitungsumlegungen bestätigt.

Vzbgm. KR Kurt Steiner fragt nach, wie gut der Vertrag mit der ÖBB für das Mobilitätszentrum sei. Er hofft, dass sich durch die politische Umfärbung der ÖBB und des Infrastrukturministeriums von der SPÖ auf die FPÖ für das Projekt nichts geändert habe.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Vertrag von Seiten der ÖBB und der Stadtgemeinde Lienz unterzeichnet sei. Es sei eine wirkliche Herausforderung gewesen, dies noch vor der Nationalratswahl unter Dach und Fach zu bringen. Allerdings fehle noch die Unterschrift des Landeshauptmannes, der den Vertrag seit Monaten auf den Tisch liegen habe, darauf warte man noch. Es gebe einen gültigen Vertrag, die ÖBB habe bereits projektverantwortliche Mitarbeiter benannt, die auch schon für Besprechungen in Lienz gewesen seien. Aber vielleicht könne sich der Vizebürgermeister beim Landeshauptmann dafür einsetzen, dass dieser den Vertrag endlich unterschreibe.

STR Wilhelm Lackner meint Vzbgm. KR Kurt Steiner könne ja nun auch beim Bundeskanzler ein gutes Wort für Lienz einlegen. Er möge doch den neuen Infrastrukturminister schon in die richtige Richtung bringen, sodass in weiterer Folge das Projekt doch positiv zu Ende gebracht werden könne. Es wäre für Lienz jedenfalls ein riesen Gewinn.

Die Bürgermeisterin glaube nicht, dass man den Bundeskanzler brauche, denn es sei alles auf Schiene und in trockenen Tüchern. Für das Mobilitätszentrum sei alles geregelt, aber es werde sicher in Zukunft Projekte geben, für die man die FPÖ nach Wien zum Infrastrukturminister schicken könne.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. SES Spar European Shopping Centers GmbH; Bauvorhaben  
„Kaufhaus Lienz“ - Abänderung der Vereinbarung

Fortsetzung von Seite 12

GR Jürgen Hanser berichtet, dass beim letzten Gespräch mit der ÖBB in Lienz geklärt worden sei, dass die Abschnitte des Mobilitätszentrums in Abschnitt Süd und Nord geteilt werden. Der Abschnitt Süd sei die Rückseite bis zum Bahnhofsgebäude und der Abschnitt Nord sei das Bahnhofsgebäude und die Unterführung zum ehemaligen Postgebäude. Die Brückenberechnungen und Bewertungen seien fertig gestellt, da fahre im wahrsten Sinne des Wortes der Zug darüber.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass man mit dem Bau der Brücke beginnen werde. Damit könne man dann den vorderen Bereich entlasten, weil es hinten Parkplätze gebe. Die erste Maßnahme werde also die Brücke sein und dazu gebe es schon Vorplanungen.

Auf die Nachfrage von GR Mag. Verena Remler erläutert die Bürgermeisterin, dass der Parkplatz am Kaufhausareal trotz der geplanten Kabelverlegungen nicht beeinträchtigt sei und weiter bestehen bleibe.

**BESCHLUSS:**

Die Änderung des Wortlautes in der zwischen der HOBAG Immobilien GmbH und der Stadtgemeinde Lienz am 31.01.2012/02.02.2012 abgeschlossenen Vereinbarung unter Punkt VII. Allgemeine Regelungen, Seite 10, vorletzter Absatz wird wie folgt genehmigt:

Bisheriger Wortlaut:

*„Die in dieser Vereinbarung enthaltenen baulichen Maßnahmen sind bis spätestens 2 Jahre nach Vorliegen der Rechtskraft des Baubescheides für die Errichtung des EKZ fertig zu stellen“*

Neuer Wortlaut:

*„Die in dieser Vereinbarung enthaltenen baulichen Maßnahmen sind bis spätestens 2 Jahre nach Baubeginn des EKZ fertig zu stellen.“*

Mit der SK Projektentwicklung GmbH & Co KG ist diesbezüglich ein Zusatz zur Bestätigung über den Eintritt der SK Projektentwicklung GmbH & Co KG in Vereinbarungen der Stadtgemeinde Lienz betreffend das Projekt „Kaufhaus Lienz“ abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion  
Akt an: Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich: Finanzen  
Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 Edv-NR.: 001094

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Umwidmungsverfahren Gp. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf
  - a) Genehmigung der zugrundeliegenden Verträge

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 12.02.2018

Mit Schreiben vom 31.08.2016 hat Herr Eduard Gander, Patriasdorf 1, 9900 Lienz einen Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gpn. 82/1 und 83, je KG Patriasdorf, in Bauland gestellt.

Der Bauausschuss hat in oben angeführter Angelegenheit beraten und unter Vorlage von zusätzlichen Unterlagen grundsätzlich eine Umwidmung der vom gegenständlichen Planungsbereich umfassten Fläche unter der Voraussetzung des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Herrn Gander und der Stadtgemeinde Lienz zugestimmt.

Gemäß § 33 TROG 2016 haben die Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist. Bei der Gestaltung dieser Verträge verfügen die Gemeinden über keinen weitreichenden privatautonomen Gestaltungsspielraum wie etwa eine Privatperson, sondern unterliegen einem beschränkten Inhaltszwang.

Am 15.01.2018 fand zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise seitens der Stadtamtsdirektion eine Besprechung mit Herrn Eduard Gander statt. Dabei wurde einvernehmlich festgehalten, dass es aufgrund der Komplexität des bestehenden Instituts der Vertragsraumordnung gemäß § 33 TROG 2016, idgF, und der damit im Zusammenhang stehenden Haftungsproblematik für beide Vertragsparteien sinnvoll ist, im gemeinsamen Einvernehmen einen Rechtsanwalt mit der Erstellung eines entsprechenden Vertrages zu beauftragen. Darin sollen einerseits die näheren Vorgaben gemäß Vertragsraumordnung (Verpflichtungen des Verkäufers, insbesondere maximaler Veräußerungspreis von € 350,00 pro m<sup>2</sup>, Sicherstellung einer zeitnahen Bebauung, Überbindung der Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger, etc., sowie Sicherstellung dieser Verpflichtungen durch den Einsatz entsprechender Instrumente gemäß Vertragsraumordnung) Eingang finden und andererseits die Abtretung der für die Straßengrundabtretung erforderlichen Grundstücksflächen zu einem Preis von € 15,00 pro m<sup>2</sup> geregelt werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Umwidmungsverfahren Gp. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf  
a) Genehmigung der zugrundeliegenden Verträge

Fortsetzung von Seite 14

Herr Gander sowie die Stadtgemeinde Lienz haben sich in weiterer Folge gemeinsam darauf verständigt, Rechtsanwalt Dr. Johannes Hibler mit der Erstellung eines zivilrechtlichen Vertrages zur Festlegung der näheren Details (Definierung der näheren Vertragspflichten des Verkäufers gemäß Vertragsraumordnung, insbesondere maximaler Veräußerungspreis von € 350,00 pro m<sup>2</sup>, Sicherstellung einer zeitnahen Bebauung, Überbindung der Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger, etc., sowie Sicherstellung dieser Verpflichtungen durch den Einsatz entsprechender Instrumente gemäß Vertragsraumordnung; Abtretung der vorgesehenen Straßenflächen um € 15,00 pro m<sup>2</sup>) zu beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten sind zu gleichen Teilen zwischen Herrn Eduard Gander sowie der Stadtgemeinde Lienz aufzuteilen.

In weiterer Folge wurden von RA Dr. Hibler ein Raumordnungsvertrag sowie ein Kaufvertrag ausgearbeitet, welche folgende wesentlichen Eckdaten aufweisen:

a) Raumordnungsvertrag

Grundabtretung:

Voraussetzung für die Umwidmung ist die Abtretung/Verkauf von Teilflächen durch Eduard Gander an die Stadtgemeinde Lienz zur verkehrsmäßigen Erschließung des Planungs- und Vertragsbereiches. Hierzu ist ein gesonderter Kaufvertrag abzuschließen (siehe Details dazu unter b))

Verpflichtungen im Sinne des § 33 TROG 2016:

Eigenbedarf

- Nutzung des Grundstückes für Eigenbedarf oder Übertragung an Personen, die das Grundstück ausschließlich zum Eigenbedarf zur Schaffung von Wohnraum für sich und ihre Familie nutzen
- Vertragliche Sicherstellung im mit dem Erwerber abzuschließenden Vertrag, dass die Bauführung ausschließlich zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) des künftigen Grundstückseigentümers und/oder seiner Familie erfolgt, wobei Hauptwohnsitz für die Dauer von zumindest 10 Jahren zu begründen und beizubehalten ist; Begründung eines Freizeitwohnsitzes ist auszuschließen.

Bebauungsfristen

- innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsschluss ist vom Erwerber Bauansuchen einzureichen.
- Binnen einer weiteren Frist von längstens 2 Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung hat Erwerber mit Bauausführung zu beginnen und diese zügig zu vollenden.
- Wohnsitz ist nach Fertigstellung des Wohnhauses unverzüglich, spätestens binnen 6 Monaten, dorthin zu verlegen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Umwidmungsverfahren Gp. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf  
a) Genehmigung der zugrundeliegenden Verträge

Fortsetzung von Seite 15

Zusätzliche Vereinbarung des Erwerbers

- Zusätzliche schriftliche Vereinbarung mit Stadtgemeinde Lienz, in der sich Erwerber zur Einhaltung dieser oa. Verpflichtungen verpflichtet

Maximaler Veräußerungspreis

- maximaler Veräußerungspreis von € 350,00 pro m<sup>2</sup>, wertgesichert
- vorgezogener Erschließungskostenbeitrag darf ohne Aufschlag weiterverrechnet werden
- Weiterverkauf von bebauten Grundstücken lediglich zum Grundpreis zuzüglich Zeitwert des Gebäudes mit Zuschlag von maximal 10 %
- Zeitwert ist im Zweifel von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ermitteln

Überbindung des Inhaltes dieses Raumordnungsvertrages auf Erwerber

- Überbindung des Inhaltes dieses Raumordnungsvertrages an den jeweiligen Rechtsnachfolger sowie Verpflichtung diese Verpflichtungen seinerseits weiterzuüberbinden

Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Lienz

Beendigung der Verpflichtungen dieses Vertrages

- Beendigung der Verpflichtungen dieses Vertrages, sobald Raumordnungszweck erreicht ist (Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses geschaffen und 10 Jahre beibehalten)

Freies hoheitliches Handeln

- Stadtgemeinde Lienz entsteht keine Verpflichtung zur Erlassung von Verordnungen und Widmungen aufgrund dieser raumordnungsrechtlichen Vereinbarung

Kostentragung

- Kosten des Raumordnungsvertrages und Verbücherung Vorkaufsrecht je zur Hälfte von beiden Parteien getragen

b) Kaufvertrag

Kaufgegenstand

- Erwerb der Trennstücke gemäß Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohrachner vom 18.01.2018, GZ 1142/2017 im Ausmaß von gesamt 1.128 m<sup>2</sup>

Kaufpreis:

- € 15,00 pro m<sup>2</sup>, gesamt sohin € 16.920,00

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Umwidmungsverfahren Gp. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf  
a) Genehmigung der zugrundeliegenden Verträge

Fortsetzung von Seite 16

Belastungen und Rechte:

- Lastenfreie Übergabe des Grundstückes in das Eigentum der Stadtgemeinde Lienz

Gewährleistung/Übergabe:

- Übergabe am Tag der Überweisung des Kaufpreises an den Verkäufer
- Verkäufer haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß, noch für eine bestimmte Eigenschaft oder Verwendbarkeit der vertragsgegenständlichen Grundstücke, wohl aber dafür, dass die laufgegenständlichen Grundstücke keine die Umwelt belastenden bzw. beeinträchtigenden Altlasten aufweisen.

Kosten/Steuern:

- Kosten, welche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbunden sind, werden je zur Hälfte von beiden Parteien getragen
- Die zur Vorschreibung gelangende Immobilienertragsteuer trägt der Verkäufer

Diese Vertragsentwürfe wurden seitens RA Dr. Hibler bereits mit Eduard Gander besprochen und hat dieser laut Auskunft von Rechtsanwalt Dr. Hibler seine Zustimmung erteilt.

Die Kosten für die Erstellung und Verbücherung beider Verträge hat Rechtsanwalt Dr. Hibler mit € 2.000,00 netto zuzüglich USt und Barauslagen bekannt gegeben. Vereinbarungsgemäß würde auf die Stadtgemeinde Lienz die Hälfte dieser Kosten entfallen.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es aus verwaltungsökonomischen Erwägungen zweckmäßig, die Genehmigung der im Rahmen des gegenständlichen Raumordnungsvertrages ebenso vorgesehenen zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückserwerbern, in welchen sich diese gegenüber der Stadtgemeinde Lienz auch selbst zur Einhaltung der oben erläuterten Verpflichtungen verpflichten, an den Stadtrat zu delegieren.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl merkt an, dass sie sich angeschaut habe, wie die Raumordnung in den letzten zehn Jahren in diesem Bereich ausgesehen habe und dieser Grund schon Bauerwartungsland gewesen sei. Große Freude habe sie natürlich nicht, wenn nun schon wieder ein Stück angeschnitten werde. Aber man habe ihr zugesichert, dass eine weitere Entwicklung in die Wiesen und Feldfluren in diesem Bereich nicht mehr möglich sein werde bzw. dass man Bachsteinmauern immer wieder herstellen müsse. Es sei dort natürlich eine Gunstlage und von der Quadratmeterzahl her könne sie sich nicht vorstellen, dass mehr als zwei Einfamilienhäuser hineinpassen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Umwidmungsverfahren Gp. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf
  - a) Genehmigung der zugrundeliegenden Verträge

Fortsetzung von Seite 17

Die Bürgermeisterin erklärt, dass fünf Parzellen ausgewiesen werden, und dass man hier besonders darauf geschaut habe, dass die Parzellen nicht zu groß seien. Die vom Ausschuss für Bau und Planung festgelegten und vom Stadtrat befürworteten € 350,00/m<sup>2</sup> für die beste Lage in der Stadt sei mehr als angemessen. Man wisse, dass in diesen Gunstlagen schon Preise von € 400,00 bis zu € 500,00 gezahlt worden seien. Dies sei aber kein Präjudiz für die gesamte Stadt, man müsse sich alle weiteren Fälle gesondert anschauen.

GR Dipl. Ing. Alexander Kröll ist es ein Anliegen den Mitgliedern des Ausschusses für Bau und Planung, auch wenn nur eines anwesend sei, Danke zu sagen, für ein extrem konstruktives und objektives Diskussionsklima. Dieser Punkt sei ein Beispiel dafür gewesen, wo man mit dem Antragsteller ein sehr gutes Einvernehmen getroffen habe und auf eine sehr angenehme Art und Weise zu einer konstruktiven Lösung gefunden habe. Dafür möchte er in der Öffentlichkeit danken.

GR Dr. Christian Steininger-MBL findet die Feststellung der Bürgermeisterin, die sie einleitend getroffen habe, wichtig. Das sei eine Einzelfalllösung und nicht irgendeine Generalklausel, die bedeute, dass in Zukunft ausschließlich solche Dinge gemacht werden oder ausschließlich eine Obergrenze für zukünftige Entwicklungen festgelegt werde. Der konkrete Fall sei ganz schlicht und ergreifend auch vom guten Einvernehmen mit dem Eigentümer gekennzeichnet und letztlich auch aufgrund der Fläche, die jetzt mit fünf Grundstücken deutlich kleiner und verträglicher sei, als zB. die letzte große Entwicklung in der Mienekugel. Für die zukünftige Entwicklung sei eine Durchmischung notwendig. Dass man auch eine Mischung schaffe, die sowohl eine verdichtete Bebauung im Sinne von nicht nur Einfamilienhäuser, sondern auch von Reihenhäuser und auch größeren Wohnanlagen mit einem entsprechenden Mix habe. Es müsse zudem gewährleistet werden, dass wenn man in Zukunft über größere Entwicklungsprojekte rede, dies wieder in diesem Sinne mit Bebauungsstudien und entsprechenden Erschließungen mache und dort auch dafür Sorge trage, dass entsprechender Raum für Wohnbauförderungswürdige und sozialverträgliche Preise für alle die gebaut haben, gebe.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass sie keine Sorge habe, dass der Ausschuss für Bau und Planung nicht darauf schaue, dass es diese Durchmischung gebe, weil im Ausschuss seien die Fraktionen ÖVP, SPÖ und Grüne, die ein ganz konstruktives Miteinander pflegen. Es sei ein tolles Projekt und gerade was die Vertragsraumordnung angehe, gebe es viele Varianten und denen werde man sich sukzessive nähern.

GR Gerlinde Kieberl wünsche sich für die Zukunft, dass es die Vertragsraumordnung auch wieder ermögliche zB. solchen verdichteten Wohnbau zu machen, wie er in der Pfarrsiedlung sei, wo auf einem kleinen Grundstück Reihenhäuser boden- und energiesparend gebaut worden seien. Sie wisse nicht, ob dies zukünftig in der Vertragsraumordnung wieder vorgeschrieben werden könne. Sie halte es für sinnvoll, wenn die Bewohner einen kleinen Garten zur Verfügung haben, der gut nutzbar sei.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Umwidmungsverfahren Gp. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf
  - a) Genehmigung der zugrundeliegenden Verträge

Fortsetzung von Seite 18

Die Bürgermeisterin bestätigt dies und meint, dass werde über den Bebauungsplan vorgeschrieben. Gegenwärtig werden in der Anna Waldeck-Straße Reihenhäuser gebaut. Auch in der Miene-Kugel entstehen Reihenhäuser. Gerade im gemeinnützigen Wohnbau seien die Reihenhäuser sehr beliebt.

GR Anton Raggl fragt nach, ob bei der konkreten Umwidmung eine Durchzugstraße oder eine Sackgasse geplant sei.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass derzeit eine Kreiserschließung geplant sei. Welche zukünftige Entwicklung es geben werde, sei momentan nicht klar, weil dies von weiteren Projektierungen abhängt. Darum werden bestimmte Flächen um € 15,00/m<sup>2</sup> auch ins öffentliche Gut übernommen. Das sei ein sehr fairer Preis. Eine Schenkung sei juristisch nicht haltbar.

GR Anton Raggl vertritt die Ansicht, dass die geplante Deckelung mit € 350,00 auch nicht gerade wenig sei, denn da komme auch noch der Erschließungsbeitrag dazu. Somit seien die Grundstücke wieder nur für die elitäre Gesellschaft und nicht für die Wohnbaufördernden. Seiner Meinung nach müsse es mehr sozialen Wohnbau geben.

Die Bürgermeisterin spricht von den besten Lage in Lienz und der seien die € 350/m<sup>2</sup> mehr als angemessen. Beim sozialen Wohnbau müsse man immer schauen, wie die Erschließungsstraßen machbar seien.

Vzbgm. KR Kurt Steiner merkt an, dass dieser Punkt im Ausschuss für Bau und Planung vorberaten worden sei und nachher dem Stadtrat vorgelegt worden sei. Man habe darüber diskutiert und sei zur Überzeugung gelangt, dass noch alle Fraktionen darüber beraten sollen. Man sei im Prinzip zum Einvernehmen gekommen, dass dies eine Sonderfläche sei, aber dass dieser Vertrag nicht generell über die Stadt drübergezogen werden könne. Man müsse zukünftig über jede Parzelle bzw. über größere Sachen einzeln diskutieren. Natürlich müsse man die Gemeinnützigkeit, den sozialen Wohnbau und dergleichen unterbringen.

**BESCHLUSS:**

Als Grundlage für das Umwidmungsverfahren betreffend Gp. 82/1 und 83, je KG Patriasdorf wird zur Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes folgende Vertragswerke mit folgenden wesentlichen Eckdaten genehmigt:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Umwidmungsverfahren Gp. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf  
a) Genehmigung der zugrundeliegenden Verträge

Fortsetzung von Seite 19

a) Raumordnungsvertrag

Grundabtretung:

Voraussetzung für die Umwidmung ist die Abtretung/Verkauf von Teilflächen durch Eduard Gander an die Stadtgemeinde Lienz zur verkehrsmäßigen Erschließung des Planungs- und Vertragsbereiches. Hierzu ist ein gesonderter Kaufvertrag abzuschließen (siehe Details dazu unter b))

Verpflichtungen im Sinne des § 33 TROG 2016:

Eigenbedarf

- Nutzung des Grundstückes für Eigenbedarf oder Übertragung an Personen, die das Grundstück ausschließlich zum Eigenbedarf zur Schaffung von Wohnraum für sich und ihre Familie nutzen
- Vertragliche Sicherstellung im mit dem Erwerber abzuschließenden Vertrag, dass die Bauführung ausschließlich zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) des künftigen Grundstückseigentümers und/oder seiner Familie erfolgt, wobei Hauptwohnsitz für die Dauer von zumindest 10 Jahren zu begründen und beizubehalten ist; Begründung eines Freizeitwohnsitzes ist auszuschließen.

Bebauungsfristen

- innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsschluss ist vom Erwerber Bauansuchen einzureichen.
- Binnen einer weiteren Frist von längstens 2 Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung hat Erwerber mit Bauausführung zu beginnen und diese zügig zu vollenden.
- Wohnsitz ist nach Fertigstellung des Wohnhauses unverzüglich, spätestens binnen 6 Monaten, dorthin zu verlegen

Zusätzliche Vereinbarung des Erwerbers

- Zusätzliche schriftliche Vereinbarung mit Stadtgemeinde Lienz, in der sich Erwerber zur Einhaltung dieser oa. Verpflichtungen verpflichtet

Maximaler Veräußerungspreis

- maximaler Veräußerungspreis von € 350,00 pro m<sup>2</sup>, wertgesichert
- vorgezogener Erschließungskostenbeitrag darf ohne Aufschlag weiterverrechnet werden
- Weiterverkauf von bebauten Grundstücken lediglich zum wertgesicherten Grundpreis zuzüglich Zeitwert des Gebäudes mit Zuschlag von maximal 10 %
- Zeitwert ist im Zweifel von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ermitteln

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Umwidmungsverfahren Gp. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf  
a) Genehmigung der zugrundeliegenden Verträge

Fortsetzung von Seite 20

Überbindung des Inhaltes dieses Raumordnungsvertrages auf Erwerber

- Überbindung des Inhaltes dieses Raumordnungsvertrages an den jeweiligen Rechtsnachfolger sowie Verpflichtung diese Verpflichtungen seinerseits weiterzuüberbinden

Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Lienz

Beendigung der Verpflichtungen dieses Vertrages

- Beendigung der Verpflichtungen dieses Vertrages, sobald Raumordnungszweck erreicht ist (Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses geschaffen und 10 Jahre beibehalten)

Freies hoheitliches Handeln

- Stadtgemeinde Lienz entsetzt keine Verpflichtung zur Erlassung von Verordnungen und Widmungen aufgrund dieser raumordnungsrechtlichen Vereinbarung

Kostentragung

- Kosten des Raumordnungsvertrages und Verbücherung Vorkaufsrecht je zur Hälfte von beiden Parteien getragen

b) Kaufvertrag

Kaufgegenstand

- Erwerb der Trennstücke gemäß Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohrachner vom 18.01.2018, GZ 1142/2017 im Ausmaß von gesamt 1.128 m<sup>2</sup>

Kaufpreis:

- € 15,00 pro m<sup>2</sup>, gesamt sohin € 16.920,00

Belastungen und Rechte:

- Lastenfreie Übergabe des Grundstückes in das Eigentum der Stadtgemeinde Lienz

Gewährleistung/Übergabe:

- Übergabe am Tag der Überweisung des Kaufpreises an den Verkäufer
- Verkäufer haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß, noch für eine bestimmte Eigenschaft oder Verwendbarkeit der vertragsgegenständlichen Grundstücke, wohl aber dafür, dass die laufgegenständlichen Grundstücke keine die Umwelt belastenden bzw. beeinträchtigenden Altlasten aufweisen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Umwidmungsverfahren Gp. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf
  - a) Genehmigung der zugrundeliegenden Verträge

Fortsetzung von Seite 21

Kosten/Steuern:

- Kosten, welche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbunden sind, werden je zur Hälfte von beiden Parteien getragen
- Die zur Vorschreibung gelangende Immobilienertragsteuer trägt der Verkäufer

Die Kosten für den Erwerb der erforderlichen Straßengrundflächen in Höhe von € 16.920,00 zuzüglich der zu tragenden Nebenkosten sowie die von RA Dr. Hibler bekannt gegebenen Kosten in Höhe von € 2.000,00 netto zuzüglich USt und Barauslagen, wovon die Stadtgemeinde Lienz die Hälfte zu tragen hat, werden genehmigt.

Die Genehmigung der im Rahmen des gegenständlichen Raumordnungsvertrages ebenso vorgesehenen zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückserwerbern, in welchen sich diese gegenüber der Stadtgemeinde Lienz auch selbst zur Einhaltung der oben erläuterten Verpflichtungen verpflichten, wird an den Stadtrat delegiert.

Abstimmungsergebnis:        Einstimmig!

Vollzug:            Stadtamtsdirektion  
Akt an:             Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich:     Finanzen  
                          Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (715)

Edv-NR.: 1) 001095 2) 001096

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Umwidmungsverfahren Gp. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf
  - b) Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich einer Teilfläche der Grundstücke Gp. 82/1 und Gp. 83 je KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 13.12.2017

Herr Eduard Gander, Patriasdorf 1, 9900 Lienz beantragt die Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf.

Er begründet seinen Antrag damit, dass in einem Übergabsvertrag der Übergeber die Baulandwidmung beantragt und anschließend eine Aufteilung im Sinne der Pflichtteilsansprüche der Weichenden erfolgen soll. Da die Geschwister von Herrn Gander eine Bebauung der gegenständlichen Flächen selbst nicht beabsichtigen, ist es vorgesehen die neuen Grundstücke zu verkaufen.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in oben angeführter Angelegenheit beraten und unter Vorlage von zusätzlichen Unterlagen grundsätzlich eine Umwidmung in der vom gegenständlichen Planungsbereich umfassten Fläche, unter der Voraussetzung des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Herrn Gander und der Stadtgemeinde Lienz, zugestimmt.

Der beauftragte Raumplaner sieht keine Widersprüche zum örtlichen Raumordnungskonzept, wodurch aus raumfachlicher Sicht kein Einwand gegen die Umwidmung besteht.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 27.11.2017 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 13.12.2017 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz für einen Teilbereich der Grundstücke Gpn. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Umwidmungsverfahren Gp. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf
  - b) Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich einer Teilfläche der Grundstücke Gp. 82/1 und Gp. 83 je KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Fortsetzung von Seite 23

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 82/1 und 83 je KG Patriasdorf von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38.1 TROG 2016 entsprechend des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016, LGBl.Nr. 101/2016, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 715

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (716)

Edv-NR.: 1) 001097 2) 001098

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 2483 KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 12.02.2018

Die Osttiroler Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH, Beda Weber-Gasse 18, 9900 Lienz, vertreten durch Herrn DI Thomas Steinlechner, beantragt mit Email vom 21.11.2017 die Änderung des Bebauungsplanes.

Herr DI Steinlechner begründet die Beantragung damit, dass die Lage des Gebäudes und die Balkone des Wohngebäudes in dem derzeit gültigen Bebauungsplan keine Deckung fanden und daher für die Beantragung der baurechtlichen Genehmigung umzugestalten war.

Um nunmehr die ursprünglich geplante Variante des Projektes ausführen zu können, ist es notwendig, den Bebauungsplan abzuändern und die zulässige Größe des Baukörpers entsprechend anzupassen.

Aus raumfachlicher Sicht besteht kein Einwand gegen die Abänderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 29.01.2018 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll berichtet, dass es eine geringfügige Änderung von Einzelbalkonen auf eine Balkonreihe gegeben habe. Die Optik sei Geschmacksache.

GR Gerlinde Kieberl meint, dass die Balkone nun aber auch Vordächer erhalten haben, was bestätigt wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 2483 KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 25

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, für den Bereich des Grundstückes Gp. 2483 KG Lienz den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBl.Nr. 101/2016, der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

**Hinweis:**

Dieser Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 28.03.2017 (Planänderungs-Nr. 700) wird für den Bereich des neu gebildeten Grundstückes 2483 behoben.

Planänderungsnummer: 716

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (717)

Edv-NR.: 1) 001099 2) 001100

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gp. 708/1, 708/5 und 708/6 alle KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 13.02.2018

Herr Reinhard und Herr Bernhard Tiefenbacher beantragen die Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 708/1, 708/5 und 708/6 alle KG Patriasdorf.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Betreiber des Kletterparks Lienz, Frau Martina Mellitzer und Herr Willi Seebacher, im gegenständlichen Planungsbereich beabsichtigen eine Kleingolfanlage zu errichten.

Über das Ansuchen wurde mehrfach im Ausschuss für Bau und Planung beraten und in der Arbeitsgruppe Hochstein zusätzlich behandelt.

In diesem Zusammenhang wurde die geplante Gestaltung der Kleingolfanlage bemängelt und angeregt, eine entsprechend naturnahe Gestaltung vorzunehmen.

Zu diesem Zweck wurde vom Büro Revital eine naturkundefachliche Stellungnahme hinsichtlich der Oberflächen eingeholt und kommt das Büro Revital zu nachstehendem Ergebnis:

Unter folgenden Punkten sieht das Büro das Projekt als vertretbar an:

- Für die Pflasterung sollen nach Möglichkeit heimische Gesteinsarten verwendet werden, die Gesteinsart soll der Landschaft und Umgebung farblich angepasst sein (Thema Landschaftsbild)
- Die Bepflanzung soll mit standortgerechten/heimischen Arten erfolgen.
- Die Gestaltung des geplanten Kassagebäudes soll sich an die umliegenden Gebäude richten.
- Es kann sein, dass die Bezirkshauptmannschaft Lienz ein Naturschutz-Operat verlangt.
- Im Bereich des geplanten Kassagebäudes befinden sich Aufforstungsflächen, die als Ausgleichsfläche nach der Errichtung des Osttirolers festgelegt sind. Eine Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft ist daher notwendig.

Der beauftragte Raumplaner sieht keinen Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept, wodurch gegen die Umwidmung für die geplante Kleingolfanlage, unter der bereits touristisch belasteten Umgebung, aus raumfachlicher Sicht kein Einwand besteht.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gp. 708/1, 708/5 und 708/6 alle KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Fortsetzung von Seite 27

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin erläutert, dass eine Kleingolfanlage lt. Antragsteller einem großen Golfplatz ähnelt. Der Unterschied bestehe in dem kurzen Abstand zum Loch, über den der Ball nur geputtet werde. Die Bahnen werden auf gut drainierten Boden mit Kunstrasen von höchster Qualität angelegt. Für den Fairway verwende man einen feinen, kurzen Rasen, während das seitliche Rough aus höherem Kunstgras mit längeren Halmen bestehe. So erziele man ein optimales Spielgefühl, das dem Spiel auf echtem Rasen sehr nahe komme. Zur Gestaltung der Bahnen werden ein kleines Bauwerk (Schloss Bruck), eine Wasseranlage, Sandbunker, Hindernisse, Bäume und Sträucher verwendet. Auch die Gehwege zwischen den einzelnen Bahnen werden rollstuhlgerecht gestaltet. (Pflastersteine) An verschiedenen Stellen aufgestellte Bänke schaffen eine besonders einladende Atmosphäre. Im Großen und Ganzen fügt sich die gesamte Anlage harmonisch in die bereits vorhandene touristische Infrastruktur ein.

GR Dr. Christian Steininger-MBL erläutert, dass der vorliegende Fall und die vorliegende Flächenwidmung viel mehr sei als nur die konkrete Widmung. Es sei vielmehr auch der Beweis dafür, dass der Hochstein als Ganzes lebe und im Grunde auch der Ausfluss aus dem sei, was im letzten Jahr durch sehr intensive Arbeit passiert sei. Nämlich dort kleinere, kleine, große und ganz große Visionen für den Berg zu entwickeln und zu überprüfen, ob sie machbar, finanzierbar und umsetzbar seien. Ganz wichtig sei, dass man Lösungen brauche, die den Berg im Sommer wie im Winter beleben. Es brauche auch mutige Investoren und Wirtschaftstreibende, die bereit seien, dort ein Risiko auf sich zu nehmen und zu investieren. Die beiden Investoren und Betreiber haben hinlänglich bewiesen, dass sie am Hochstein einen ganz wesentlichen und signifikanten Beitrag leisten, neben der bestehenden Gastronomie, dem Streichelzoo und dem Kletterpark, der wirklich ein Publikumsmagnet sei.

In diesem Zusammenhang möchte er der Hochsteinarbeitsgruppe auch einmal öffentlich für die konstruktive Arbeit danken. Es sei ihm durchaus bewusst, dass die Dinge nicht wöchentlich oder ganz regelmäßig kommuniziert werden können, da man sich darauf verständigt habe erst Ergebnisse zu präsentieren. Die Ergebnisse oder die Präsentation werden wahrscheinlich nicht mehr ganz so lange auf sich warten lassen. Wahrscheinlich werde sie irgendwann bis zum Sommer erfolgen und dann werde auch verdeutlicht werden, womit sich die Arbeitsgruppe im letzten Jahr in fast 14-tägigen Sitzungen beschäftigt habe. Für den vorliegenden Fall werde man, wenn alles gut gehe, im nächsten Gemeinderat noch eine Flächenwidmung zum Hochstein haben, die noch einmal einen weiteren Schritt in Richtung Belebung und Ausbau des Hochsteines gehe. Er möchte sich auch bei den Investoren, also bei den Betreibern die dort sicher ein weiteres, ganz attraktives Angebot schaffen werden, bedanken.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gp. 708/1, 708/5 und 708/6 alle KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Fortsetzung von Seite 28

Die Bürgermeisterin bestätigt dies und das sei auch das was sie permanent während den Arbeitsgruppensitzungen sage. Man müsse weg kommen von dem Ansatz man habe eine Idee und die Lienzer Bergbahnen AG solle sie umsetzen. Es seien wirtschaftliche Initiativen gefordert und notwendig. Gerade der Klettergarten sei ein ganz gutes Beispiel dafür. In geraumer Zukunft werde man weitere Vorhaben für den Hochstein präsentieren können.

GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erklärt, dass man sich keine Sorgen machen müsse, die Kleingolfanlage sei optisch keine „Piefke-Saga“, sondern werde sich harmonisch in die Landschaft eingliedern. Man habe die Zusage von den Betreibern, dass sie entsprechend die Materialien dafür verwenden werden und das da kein Kitsch passiere.

GR Gerlinde Kieberl führt aus, soweit sie es verstanden habe gehe es aus der Stellungnahme der Fa. Revital hervor, dass das einzige Argument für die Kleingolfanlage an dieser Stelle sei, dass dieser Bereich ohnehin schon stark bespielt sei. Sie habe keine Freude mit so etwas und sie könne sich auch nicht vorstellen, dass sie sich jemals dort hinstellen werde und Bälle putten werde. Ob es dann wirklich die Leute tun, die darauf warten mit dem Osttiroler runter zu fahren, das bleibe dahingestellt. Sie werde sich deshalb ihrer Stimme enthalten. Es gebe wohl sinnvollere Sachen, die auch in der Arbeitsgruppe Hochstein besprochen worden seien, bei denen sie eher mitgehen könne.

Die Bürgermeisterin versteht die Bedenken von GR Gerlinde Kieberl, auch der Ausschuss für Bau und Planung habe anfangs große Bedenken gehabt und man habe intensiv darüber diskutiert. Erst nach der Zustimmung der Fa. Revital habe es ein Umdenken gegeben. Die Zonierung am Hochstein sei eines der großen Themen, diese erste Etage mit dem Klettergarten und dem Osttiroler. Hier sei man mit der Gestaltung etwas freier, je höher die Etage am Hochstein gehe, desto naturräumlicher müsse es zukünftig werden. Sie war selbst überrascht über die Einschätzung von Revital, aber aufgrund der bisherigen Bespielung sei eine Erweiterung wohl möglich.

Vzbgm. KR Kurt Steiner meint an GR Gerlinde Kieberl gerichtet, dass man schon unterscheiden müsse, da werde nichts betoniert oder asphaltiert, sondern eine Spielfläche gebaut und die sei auch nicht für Jahrhunderte geplant, sondern irgendwann werde es sich überholen haben und etwas anderes kommen. Es werde keine großen Bautätigkeiten brauchen.

Die Bürgermeisterin meint die Kleingolfanlage werde als ein touristisches Angebot mit Garantie angenommen werden. Die Leute wollen das sicher und vor allem weil es auch wirklich ein Höhen Erlebnis sei und trotzdem barrierefrei. Gerade dies habe der Tourismusverband in die Arbeitssitzungen immer wieder mitgegeben, dass die Barrierefreiheit gerade für das touristische, aber auch für das einheimische Publikum wichtig sei, dass man auf einer Ebene und trotzdem in der Natur sein könne und mit Kinderwagen und Rollator zumindest einen gewissen Erholungseffekt habe. Das seien sozusagen die ausschlaggebenden Parameter gewesen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gp. 708/1, 708/5 und 708/6 alle KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Fortsetzung von Seite 29

GR Mag. Verena Remler fragt, nachdem die vorgestellten Projekte sommerlastig klingen, ob da schon eine Tendenz bemerkbar sei oder ob auch gewisse Projekte für den Winterbetrieb angedacht seien.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass durchaus auch Themen, die den Winter betreffen angedacht werden. Es werden insgesamt ganz viele Themen angedacht, die die Wirtschaftlichkeit des Berges im Ganzen sehen.

GR Anton Raggl erklärt eine Belebung vom Hochstein sei immer gut. Das Einzige was jetzt noch fehle sei eine Aufstiegshilfe. Dann könne man weiter auf den Berg hinauf, ansonsten könne es bald am Ende sein.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass es eine Aufstiegshilfe gebe. Eine neue könne es nur geben, wenn der Berg zuerst wirtschaftlich so herstellt werde, das sie auch finanzierbar sei.

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich der Grundstücke Gpn. 708/1, 708/5 und 708/6 alle KG Patriasdorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- der Gp. 708/1 (künftige Gp. 991) KG Patriasdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Kleinsportanlage (Golf) – Ksa“ gem. § 43.1 TROG 2016 sowie
- im Bereich der Gp. 708/5 KG Patriasdorf von derzeit „Sonderfläche Streichelzoo, Tiergarten – ST“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Kleinsportanlage (Golf) – Ksa“ gem. § 43.1 TROG 2016 sowie
- im Bereich der Gp. 708/6 KG Patriasdorf von derzeit „Sonderfläche Sportanlage – CH – Coaster und Hochseilgarten“ gem. § 50 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Streichelzoo, Tiergarten – ST“ gem. § 43.1 TROG 2016 bzw. in künftig „Sonderfläche Kleinsportanlage (Golf) – Ksa“ gem. § 43.1 TROG 2016

entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gp. 708/1, 708/5 und 708/6 alle KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Fortsetzung von Seite 30

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016, LGBl.Nr. 101/2016, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 717

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür  
1 Stimmenthaltung

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 454

Edv-NR.: 001101

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - a) Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 16.02.2018

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, hat dem Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz mit Schreiben vom 05.08.2013 mitgeteilt hat, dass die bestehende Verbandssatzung nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (kurz: TGO 2001) entspricht und die Satzung daher auf den aktuellen Stand zu bringen ist.

Gemäß § 129 Abs. 4 TGO 2001 sind hierfür die übereinstimmenden und ordnungsgemäß kundgemachten Gemeinderatsbeschlüsse aller Verbandsgemeinden und die Genehmigung der Landesregierung durch Bescheid notwendig.

Weiters hat die Aufsichtsbehörde im oa. Schreiben angeführt, dass in diesem Zuge auch der Inhalt der bestehenden Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes kontrolliert werden möge. Wenn der Verbandsname, der Verbandssitz, die Aufgaben des Gemeindeverbandes und die Auflistung der angehörenden Gemeinden geändert werden sollten, ist die Genehmigung rechtzeitig zu beantragen.

Für eine allfällige Änderung der Vereinbarung sind nach § 129 Abs. 3 TGO 2001 die übereinstimmenden und ordnungsgemäß kundgemachten Gemeinderatsbeschlüsse aller Verbandsgemeinden und die Genehmigung der Landesregierung durch Verordnung notwendig.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Änderung der Satzung dieses Gemeindeverbandes und insbesondere die Thematik der in der Satzung zu verankernden Kostenbeitragsregelung für den Investitionsaufwand seit dem Jahr 2014 in mehreren Sitzungen der Verbandsorgane erörtert wurden.

Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes ist im Artikel I. „Zweck und Sitz“ der derzeit noch geltenden Satzung, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert. Dabei wurde Bezug auf die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 TGO 1966 genommen.

In der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sind die Bestimmungen über die Bildung von Gemeindeverbänden aufgrund von Vereinbarungen im § 129 leg.cit. angeführt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - a) Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 32

Gemäß § 129 TGO 2001 hat eine Vereinbarung jedenfalls den Namen der ihm angehörenden Gemeinden, den Namen und den Sitz des Gemeindeverbandes und die Bezeichnung seiner Aufgaben zu enthalten.

Da im Artikel I. „Zweck und Sitz“ der derzeit noch geltenden Satzung sind die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lienz nicht namentlich angeführt.

Im Sinne des Schreibens der Aufsichtsbehörde vom 05.08.2013 war es daher notwendig, die bestehende Vereinbarung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen des § 129 TGO 2001 anzupassen.

Im Zuge der Vorprüfung der Satzungsänderungsentwürfe hat die Aufsichtsbehörde angeregt, die Satzungsänderung in zwei Schritten zu vollziehen, und zwar

- Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes (bisher im Artikel I. der derzeit noch geltenden Satzung enthalten) und
- Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes (bisher in den Artikeln II. bis XV. der derzeit noch geltenden Satzung enthalten).

Daraus ergibt sich, dass die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes künftig nicht mehr Gegenstand der Satzung des Gemeindeverbandes ist und daher für die Änderung dieser Vereinbarung ein gesonderter Beschluss erforderlich ist.

In der gegenständlichen Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes wurden nun auch die Namen der diesem Gemeindeverband angehörenden 33 Verbandsgemeinden angeführt.

Auch die Aufgabe des Gemeindeverbandes (bisher: „Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Altenheimen samt angeschlossenen Pflegheimen“) wurde in der Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes näher beschrieben bzw. den tatsächlichen Verhältnissen angepasst (neu: „Aufgabe ist die Neuerrichtung, der Zu- und Umbau, die Generalsanierung sowie die Instandhaltung und die Betriebsführung von Alten- und Pflegeheimen im Bezirk Lienz“).

Der Name des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz“ und auch der Sitz des Gemeindeverbandes in „Lienz“ wurden nicht geändert.

In der Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes wurde zudem noch angeführt, dass der Gemeindeverband eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz hat in der Sitzung am 22.12.2017 im Rahmen der Änderung der Satzung dieses Gemeindeverbandes auch den erforderlichen Beschluss für die notwendige Änderung der Vereinbarung über die Bildung dieses Gemeindeverbandes gefasst.

Diese Vereinbarung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 129 TGO 2001.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - a) Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 33

Für die Umsetzung dieses Beschlusses sind nach § 129 Abs. 3 TGO 2001 übereinstimmende und ordnungsgemäß kundgemachte Gemeinderatsbeschlüsse aller 33 Verbandsgemeinden und die Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung durch Verordnung notwendig.

Der Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz hat den 33 Verbandsgemeinden mit Schreiben vom 02.02.2018 den oa. Beschluss mit dem Ersuchen um Fassung des erforderlichen Gemeinderatsbeschlusses für die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz sowie um ordnungsgemäße Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses ersucht.

Die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz wird erst mit ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft treten. Zugleich wird die Vereinbarung über die Bildung dieses Gemeindeverbandes, die im Artikel I. der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes verankert ist, außer Kraft treten.

Die Bürgermeisterin verweist in diesem Zusammenhange auch auf den Beschluss der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom 22.12.2017 betreffend die Änderung der Satzung dieses Gemeindeverbandes, deren Bestimmungen in den Artikeln II. bis XV. der bisherigen Satzung verankert sind, in Form der Erlassung einer neuen Satzung für diesen Gemeindeverband und wird die Eckpunkte der neuen Satzung für diesen Gemeindeverband beim nächsten Tagesordnungspunkt (TOP II./1.b) näher und ausführlich erläutern.

Der Gemeinderat gebeten, für die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz folgenden Beschluss zu fassen:

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom 22.12.2017 nachstehender Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz zu:

Artikel I

Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, die im Artikel I. „Zweck und Sitz“ der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert ist, wird wie folgt geändert:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - a) Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 34

<b>VEREINBARUNG über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz</b>
--

1. Die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lienz – Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten in Deferegggen, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matri in Osttirol, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten am Großenediger, St. Jakob in Deferegggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegggen, Schlaiten, Sillian, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen.

2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Neuerrichtung, der Zu- und Umbau, die Generalsanierung sowie die Instandhaltung und die Betriebsführung von Alten- und Pflegeheimen im Bezirk Lienz.

3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz“.

4. Der Sitz dieses Gemeindeverbandes ist in Lienz.

5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

#### Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz tritt mit ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, die im Artikel I. „Zweck und Sitz“ der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert ist, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 454 Edv-NR.: 001102

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 16.02.2018

Die Bürgermeisterin nimmt nochmals Bezug auf das Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, vom 05.08.2013, mit welchem dem Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz mitgeteilt wurde, dass die bestehende Verbandssatzung, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (kurz: TGO 2001) entspricht und die Satzung daher auf den aktuellen Stand zu bringen ist.

Gemäß § 129 Abs. 4 TGO 2001 sind hierfür die übereinstimmenden und ordnungsgemäß kundgemachten Gemeinderatsbeschlüsse aller Verbandsgemeinden und die Genehmigung der Landesregierung durch Bescheid notwendig.

In diesem Zusammenhange verweist sie auf den Beschluss der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom 22.12.2017 betreffend die Änderung der Vereinbarung über die Bildung dieses Gemeindeverbandes, die im Artikel I. „Zweck und Sitz“ der bisherigen Verbandssatzung verankert ist.

Dieser notwendigen Änderung der Vereinbarung über die Bildung dieses Gemeindeverbandes hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz mit heutigem Beschluss die Zustimmung erteilt.

Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes ist daher nicht mehr Gegenstand der Satzung des Gemeindeverbandes.

Als Verbandsobfrau des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz hat die Bürgermeisterin die Verbandsversammlung bereits in der Sitzung am 09.12.2013 darüber informiert, dass in der zu erlassenden Satzungsänderung neben der Anpassung der bisherigen Satzungsbestimmungen an die neuen Bestimmungen der TGO 2001 insbesondere auch die Bestimmungen über die Kostentragung (Verbandsbeiträge) zu regeln sein werden.

Der bisherige Aufteilungsschlüssel, der anlässlich der Erlassung der Satzung im Jahr 1966 festgelegt wurde und bis dato Gültigkeit hat, sieht hinsichtlich der Aufbringung der Mittel für den Investitionsaufwand (inkl. Schuldendienstaufwand) vor, dass die Stadtgemeinde Lienz 50 % des Investitionsaufwandes und die übrigen 32 Verbandsgemeinden die restlichen 50 % im Verhältnis ihrer Finanzkraft II zu tragen haben.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 36

Diese Regelung stammt noch aus der Zeit der Gründung des Gemeindeverbandes im Jahr 1966 zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Bezirksaltenheimes im Standort Lienz. Mit dieser kostengünstigen Beitragsregelung für die Errichtungskosten konnten die übrigen Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lienz für einen Beitritt zum neu gegründeten Gemeindeverband gewonnen werden.

Angemerkt wird, dass das Bezirksaltenheim Lienz im Zeitraum von Mai 1969 bis September 1971 errichtet und mit 1. Oktober 1971 in Betrieb genommen wurde.

Seit der Inbetriebnahme des ersten Bezirksaltenheimes in Lienz mit 143 Heimplätzen haben sich jedoch die Rahmenbedingungen durch den Bau eines neues Altenheimes in Matrei i.O. (1984), den Erweiterungsbau (Pflegerstation) in Lienz (1985), den Erweiterungsbau (Pflegerstation) in Matrei i.O. (1996), den Heimneubau in Sillian (2004), den Erweiterungsbau (Demenzstation) in Lienz (2006) und den Heimneubau in Nußdorf-Debant (2016) hinsichtlich der Zahl der Heimstandorte (nunmehr: Lienz, Matrei i.O., Sillian und Nußdorf-Debant) und der Zahl der stationären Heimplätze (nunmehr 458 Heimplätze bei Vollauslastung des WPH Nußdorf-Debant) wesentlich geändert.

Aus den genannten Gründen hat die Stadtgemeinde Lienz im Zuge der anstehenden Satzungsänderung um eine Änderung der seit der Verbandsgründung unveränderten Kosten-beitragsregelung für den Investitionsaufwand ersucht.

Der Geschäftsstellensachbearbeiter des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz hat in der Folge zahlreiche Entwürfe für die Änderung der Verbandssatzung mit der Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen der TGO 2001 und unter Berücksichtigung individueller Regelungen für einzelne Satzungsbestimmungen erstellt.

Für die Festlegung eines neuen Kostenaufteilungsschlüssels für die Tragung des Investitionsaufwandes hat der Geschäftsstellensachbearbeiter unter Bedachtnahme auf die in den Satzungen anderer Tiroler Heimträger verankerten Bestimmungen über die Aufteilung des Investitionsaufwandes (überwiegend nach den Parametern „Einwohnerzahl“ und/oder „Finanzkraft II“) zahlreiche Varianten auf Basis möglicher Aufteilungsfaktoren bzw. Parameter (Einwohnerzahl, Finanzkraft II, Heimbewohnerbelagstage) mit unterschiedlicher Gewichtung der Aufteilungsfaktoren als Beratungsgrundlage ausgearbeitet.

Der Kostenaufteilungsschlüssel für die Tragung des Betriebsaufwandes wurde in den erstellten Varianten nach der bisherigen Regelung (Aufteilung nach den Heimbewohnerbelagstagen) beibehalten bzw. lediglich näher beschrieben.

Die Änderung der Satzung und insbesondere die Thematik der in der Satzung zu verankernden Kostenbeitragsregelung für den Investitionsaufwand wurden seit dem Jahr 2014 in mehreren Sitzungen der Verbandsorgane erörtert.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 37

Die Vertreter der Verbandsgemeinden haben im Rahmen der durchgeführten Beratungen in den Verbandsorganen die geänderten Rahmenbedingungen anerkannt und sich grundsätzlich

- für eine Reduzierung des Pauschal-Beitragsanteiles der Stadtgemeinde Lienz, in welchem auch ein Vorweganteil der Stadtgemeinde Lienz aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ enthalten ist,
- und auch für die Übernahme eines Vorweganteiles durch die drei weiteren Heimstandortgemeinden (Matrei i.O., Nußdorf-Debant und Sillian) aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ (mit interner Aufteilung nach den vorhandenen Heimplätzen)
- sowie für die Aufteilung des restlichen Investitionsbeitragsanteiles auf die 32 Verbandsgemeinden (ohne Stadtgemeinde Lienz wegen der Pauschal-Beitragsregelung) im Verhältnis 50 % nach Einwohnerzahl und 50 % nach der Finanzkraft II

ausgesprochen.

Um die finanzielle Mehrbelastung der übrigen 29 Verbandsgemeinden bei der Aufteilung des Investitionsaufwandes abfedern zu können, konnten sich die Vertreter der vier Heimstandortgemeinden grundsätzlich auf die Übernahme eines Vorweganteiles aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ in einem noch vertretbaren Ausmaß einigen.

Nach intensiven Beratungen im Verbandsausschuss (Sitzung am 22.03.2017) und in der Verbandsversammlung (Sitzung 28.04.2017) sowie nach der Abhaltung einer Klausurtagung der Verbandsversammlung am 15.11.2017 konnte dann schlussendlich eine Einigung über die Erlassung einer neuen Satzung samt der Festlegung eines neuen Kostenaufteilungsschlüssels für den Investitions- und Betriebsaufwand erzielt werden.

Weiters wurde in der Klausurtagung vereinbart, dass der neue Kostenaufteilungsschlüssel für den Investitionsaufwand erst ab dem Jahr 2019 wirksam wird.

Die Aufteilung des Investitionsaufwandes und somit die Vorschreibung der Investitionsbeiträge (Schuldendienstbeiträge) für das Jahr 2018 hat daher gemäß § 8 Abs. 2 der neuen Satzung noch nach dem derzeit geltenden Kostenaufteilungsschlüssel zu erfolgen.

Dieser neue Kostenaufteilungsschlüssel für die Tragung des Investitionsaufwandes sieht nun folgende Aufteilung vor:

a) 39,00 v.H. des Investitionsbeitrages hat die Stadtgemeinde Lienz als Pauschalbeitragsanteil zu tragen.

In diesem Pauschalbeitragsanteil ist auch ein fiktiver Vorweganteil der Stadtgemeinde Lienz von 7,75 v.H. aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ sowie ein weiterer Beitragsanteil zur Abfederung der finanziellen Beiträge der übrigen 32 Verbandsgemeinden enthalten.

b) 7,10 v.H. des Investitionsbeitrages haben die übrigen drei Heimstandortgemeinden Matrei i.O., Sillian und Nußdorf-Debant als Vorweganteil aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ zu tragen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 38

Die interne Aufteilung dieses Vorweganteiles auf die drei Heimstandortgemeinden erfolgt nach der Anzahl der vom Amt der Tiroler Landesregierung für diese Heimstandorte genehmigten stationären Heimplätze (Langzeitpflege- und Kurzzeitpflegebetten).

c) 26,90 v.H. des Investitionsbeitrages haben die verbandsangehörigen Gemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Übernahme eines Pauschalbeitragsanteiles gemäß lit. a) – nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen.

d) 27,00 v.H. des Investitionsbeitrags haben die verbandsangehörigen Gemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Übernahme eines Pauschalbeitragsanteiles gemäß lit. a) – nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft II des jeweiligen Abrechnungsjahres zu tragen.

Von der Verringerung des Kostenanteiles der Stadtgemeinde Lienz von bisher 50 % laut der derzeit geltenden Satzung um 11 % auf künftig 39 % laut dem neu erstellten Kosten-aufteilungsschlüssel entfallen somit auf die 3 weiteren Heimstandortgemeinden (Matrei i.O., Nußdorf-Debant und Sillian) rd. 8 % und auf die übrigen 29 Verbandsgemeinden rd. 3 %.

Durch die Festlegung eines reduzierten Pauschal-Beitragsanteiles der Stadtgemeinde Lienz, in dem auch ein Vorweganteil der Stadtgemeinde Lienz aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ und auch ein weiterer Beitragsanteil zur Abfederung der finanziellen Beiträge der übrigen 32 Verbandsgemeinden enthalten sind, sowie durch die Übernahme eines Vorweganteiles von den übrigen 3 weiteren Heimstandortgemeinden (Matrei i.O., Nußdorf-Debant und Sillian) wird nun auch dem Ersuchen der übrigen 29 Verbandsgemeinden entsprochen, wonach sich die Heimstandortgemeinden aufgrund ihres Standortvorteils stärker an der Kostenaufbringung beteiligen sollten.

Auf Basis der für das Jahr 2018 geltenden Einwohner- und Finanzkraftzahlen ergibt sich somit folgende neue Aufteilung der Beitragsanteile für den Investitionsaufwand:

- 39 % für Stadtgemeinde Lienz (inkl. Vorweganteil von 7,75 % aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ und eines weiteren Beitragsanteiles zur Abfederung der finanziellen Beiträge der übrigen 32 Verbandsgemeinden)
- 21,85 % für die 3 weiteren Heimstandortgemeinden Matrei i.O., Nußdorf-Debant und Sillian (inkl. Vorweganteile von 7,10 % aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden – interne Aufteilung nach Heimplätzen)
- 39,15 % für die übrigen 29 Verbandsgemeinden

In der Aufstellung „Investitionsaufwand lt. § 8 Abs. 1 Satzung neu“ sind die künftigen monetären und prozentuellen Beitragsanteile der 33 Verbandsgemeinden für den Investitionsaufwand laut „Satzung neu“ auf Basis der Schuldendienstbeiträge für das Jahr 2018 (€ 414.036,00) und der für das Jahr 2018 relevanten Aufteilungsfaktoren (Einwohnerzahl zum 31.10.2016 und Finanzkraft II/2018) enthalten und den bisherigen Beitragsanteilen laut „Satzung alt“ gegenübergestellt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 39

Aufgrund der Verringerung des Beitragsanteiles von 50 % auf künftig 39 % des Investitionsaufwandes würde sich demnach der Beitragsanteil der Stadtgemeinde Lienz für das Jahr 2018 um ca. € 45.500,00 verringern.

Angemerkt wird, dass bei der Ermittlung der künftigen Beitragsanteile der Verbandsgemeinden für den Investitionsaufwand ab dem Jahr 2019 die jährliche Veränderung der Aufteilungsfaktoren (Einwohnerzahl und Finanzkraft II) zu berücksichtigen ist und sich daher geringfügige Änderungen bei den prozentuellen Beitragsanteilen der Verbandsgemeinden (mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Pauschal-Beitragsregelung) ergeben werden.

Hinsichtlich der Höhe der von den Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2019 zu leistenden Investitionsbeiträge ist auf die jährliche Veränderung des Schuldendienstes Bedacht zu nehmen.

Die Aufstellung über die Schuldendienstentwicklung berücksichtigt nur den Schuldendienst für die bereits aufgenommenen Darlehen (inkl. Neubau WPH Nußdorf-Debant).

Im Laufe der nächsten Jahre werden sich die Schuldendienstverpflichtungen durch die Änderung der Rückzahlungsraten für die bereits aufgenommenen Wohnbauförderungsdarlehen und durch die Aufnahme weiterer Darlehen für die Realisierung künftiger Bauvorhaben des Gemeindeverbandes (z.B. WPH Matri i.O. – Umbau Altbestand und Zubauten“; „WPH Lienz – Adaptierung Altbestand“ und „WPH Sillian – Erweiterungsbau“ entsprechend erhöhen.

Der Kostenaufteilungsschlüssel für die Tragung des Betriebsaufwandes sieht vor, dass der Betriebsaufwand des jeweiligen Abrechnungsjahres durch die Zahl der Heimbewohnerbelagstage des jeweiligen Abrechnungsjahres zur Ermittlung der Kopfquote zu teilen ist und der Beitrag der Verbandsgemeinden sodann ermittelt wird, in dem die Kopfquote mit der Zahl der den Verbandsgemeinden zurechenbaren Heimbewohnerbelagstagen vervielfacht wird.

Der Aufstellung „Betriebsaufwand lt. § 8 Abs. 3 Satzung neu“ können die Beitragsanteile der 33 Verbandsgemeinden für den Betriebsaufwand auf Basis eines angenommenen „fiktiven“ Betriebsabganges von € 100.000,00 und der für das Jahr 2016 relevanten Heimbewohnerbelagstage entnommen werden.

Der im Kostenaufteilungsschlüssel angeführte Betriebsaufwand ist jedoch nur als fiktive Größe für die Berechnung der prozentuellen Beitragsanteile der Verbandsgemeinden angeführt.

Im Falle einer künftig allfällig notwendigen Betriebsbeitragsvorschrift müssen dann die für das jeweilige Abrechnungsjahr relevanten Heimbewohnerbelagstage herangezogen werden.

Zum Kostenaufteilungsschlüssel für den Betriebsaufwand ist darauf hinzuweisen, dass seit der Inbetriebnahme des ersten Bezirksaltenheimes in Lienz im Jahr 1971 bis dato noch nie eine Betriebsbeitragsvorschrift angefallen ist, weil die Verbandsführung und die Heimleitung stets bemüht waren und auch weiterhin auf Basis der gegebenen Rahmenbedingungen bemüht sein werden, die verbandseigenen Alten- und Pflegeheime wirtschaftlich zu führen, sodass der anfallende Betriebsaufwand durch die Heimgebühren und sonstigen Einnahmen zur Gänze oder weitestgehend gedeckt werden kann.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 40

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz hat dann in der Sitzung am 22.12.2017 den erforderlichen Beschluss für die Erlassung einer neuen Satzung für diesen Gemeindeverband gefasst.

Die neuen Kostenaufteilungsschlüssel für den Investitions- und Betriebsaufwand sind im § 8 dieser Satzung verankert.

Nunmehr berichtet die Bürgermeisterin über die Eckpunkte der neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz:

- **Organe des Gemeindeverbandes (§ 1)**

Anmerkung: keine Änderung gegenüber der Satzung „alt“

- **Zusammensetzung der Verbandsversammlung (§ 2 Abs. 1)**

Anmerkung:

Laut „Satzung alt“ kann die Stadtgemeinde Lienz aufgrund der bisherigen Kostenbeitragsregelung (50 % des Investitionsaufwandes) in Verbindung mit § 135 Abs. 1 TGO 2001 drei weitere Vertreter (Gemeinderatsmitglieder) in die Verbandsversammlung entsenden.

Laut „Satzung neu“ kann die Stadtgemeinde Lienz aufgrund der neuen Kostenbeitragsregelung (39 % des Investitionsaufwandes) nur mehr zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Für diese zwei weiteren Vertreter hat der Gemeinderat von Lienz gemäß § 135 Abs. 2 TGO 2001 zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Angemerkt wird, dass die Entsendung der zwei weiteren Vertreter und deren Ersatzmitglieder durch den Gemeinderat der Stadt Lienz erst nach dem In-Kraft-Treten der neuen Satzung vorgenommen werden kann. Nur die zwei weiteren Vertreter der Stadtgemeinde Lienz in der Verbandsversammlung können dann gemäß § 3 Abs. 2 der neuen Satzung von der Verbandsversammlung als weitere stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsausschusses gewählt werden.

- **Aufgabenbereich der Verbandsversammlung und Übertragung von Angelegenheiten an den Verbandsausschuss (§ 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3)**

Anmerkung:

Laut „Satzung neu“ wird der Aufgabenbereich so umfassend beschrieben, dass daraus eindeutig hervorgeht, welcher Aufgabenbereich der Verbandsversammlung obliegt und welche Angelegenheiten die Verbandsversammlung an den Verbandsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung überträgt.

- **Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 3 Abs. 1)**

Anmerkung:

Laut „Satzung alt“ besteht der Verbandsausschuss aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und neun weiteren Mitgliedern.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 41

Diese Bestimmung resultiert noch aus der Zeit der Verbandsgründung, weil der langjährige Verbandsobmann Bezirkshauptmann HR Dr. Doblander, der nicht Vertreter einer verbandsangehörigen Gemeinde war, kein Stimmrecht hatte. Aus diesem Grunde setzte sich der Verbandsausschuss seit der Verbandsgründung de facto aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Nach dem Ausscheiden des langjährigen Obmannes wurden von der Verbandsversammlung stets der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Lienz zum Verbandsobmann/zur Verbandsobfrau, der Bürgermeister von Matrei i.O. zum Obmann-Stellvertreter und nur mehr acht weitere stimmberechtigten Mitglieder gewählt, sodass sich der Verbandsausschuss bis dato weiterhin aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt.

Laut „Satzung neu“ wird die Zusammensetzung des Verbandsausschusses unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der TGO 2001 neu geregelt und so festgelegt, dass der Verbandsausschuss in Hinkunft aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und so vielen weiteren Mitglieder besteht, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt zehn beträgt. Sollte also in der Zukunft einmal der Fall eintreten, dass der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter nicht Vertreter einer verbandsangehörigen Gemeinde sind und daher im Verbandsausschuss nur beratende Stimme haben, werden also so viele weitere stimmberechtigten Mitglieder gewählt, dass die Anzahl der stimmberechtigten jedenfalls zehn beträgt.

- **Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses (§ 3 Abs. 2)**

Anmerkung:

Laut „Satzung alt“ ist die Stadtgemeinde Lienz im Verbandsausschuss mit insgesamt fünf stimmberechtigten Mitgliedern vertreten.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.04.2016 wurden die Bürgermeisterin der Stadt Lienz zur Verbandsobfrau und vier weitere Gemeinderatsmitglieder der Stadtgemeinde Lienz, die vom Gemeinderat von Lienz namhaft gemacht wurden, zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsausschusses gewählt. Als Ersatzmitglieder für diese vier weiteren stimmberechtigten Mitglieder wurden vom Gemeinderat von Lienz ebenfalls Gemeinderatsmitglieder namhaft gemacht und diese von der Verbandsversammlung gewählt.

Laut „Satzung neu“ werden die Mitglieder des Verbandsausschusses von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Da die Stadtgemeinde Lienz in Hinkunft aufgrund der neuen Kostenbeitragsregelung (39 % des Investitionsaufwandes) nur mehr zwei weitere Vertreter in der Verbandsversammlung entsenden kann, können somit hinkünftig auch nur mehr insgesamt drei Vertreter der Stadtgemeinde Lienz (z.B. Bürgermeisterin als Verbandsobfrau und zwei weitere Vertreter) von der Verbandsversammlung gewählt werden.

Zudem können auch als Ersatzmitglieder für die zwei weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde Lienz im Verbandsausschuss nicht mehr ihre Stellvertreter/Ersatzmitglieder in der Verbandsversammlung und auch keine anderen "Lienzer Gemeinderatsmitglieder" gewählt werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 42

Als Ersatzmitglieder für die zwei weiteren Ausschussmitglieder, die die Stadtgemeinde Lienz stellen kann, müssen daher in Hinkunft zwei Bürgermeister aus den verbandsangehörigen Gemeinden gewählt werden.

Angemerkt wird, dass die Wahl für die künftige Zusammensetzung des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung erst nach dem Inkrafttreten der neuen Satzung vollzogen werden kann.

- **Aufgabenbereich des Verbandsausschusses (§ 3 Abs. 3)**

Anmerkung:

Laut „Satzung neu“ wird der Aufgabenbereich näher definiert, sodass daraus eindeutig hervorgeht, welcher Aufgabenbereich dem Verbandsausschuss obliegt bzw. welche Angelegenheiten ihm von der Verbandsversammlung übertragen werden.

- **Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses (§ 3 Abs. 4)**

Anmerkung:

In der „Satzung alt“ war keine Bestimmung über die Beschlussfähigkeit angeführt. Diese ergab sich aus den Bestimmungen der TGO 1966.

Laut „Satzung neu“ ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sein, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt.

Hinweis: Laut § 136 Abs. 2 TGO 2001 würden drei stimmberechtigte Mitglieder für die Beschlussfähigkeit ausreichen. Im Zuge der Vorberatung über die Satzungsänderung wurde jedoch die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mit fünf festgelegt, um eine möglichst breite und regional ausgewogene Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

- **Aufgabenbereich des Verbandsobmannes (§ 4 Abs. 4)**

Anmerkung:

Laut „Satzung neu“ wird der Aufgabenbereich näher definiert, sodass daraus eindeutig hervorgeht, welcher Aufgabenbereich dem Verbandsobmann obliegt.

- **Anzahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses (§ 5 Abs. 1)**

Anmerkung:

Die „Satzung alt“ enthält keine Bestimmungen über den Überprüfungsausschuss. Die Verbandsversammlung hat jedoch im Sinne der Bestimmungen der TGO 1966 und der TGO 2001 für die jeweiligen Funktionsperioden einen Überprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern (Ersatzmitglieder) gewählt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 43

Laut „Satzung neu“ hat die Verbandsversammlung im Sinne der Bestimmungen des § 138 TGO 2001 einen Prüfungsausschuss zu wählen, der aus vier Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Hinweis: Die TGO 2001 schreibt eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern vor. Da aber bisher schon vier Mitglieder gewählt wurden, soll diese Anzahl beibehalten werden.

- **Bestimmungen über die innere Organisation und Verwaltung (§ 6)**

Anmerkung:

Die „Satzung alt“ enthält im Artikel VI. die Bestimmung über die „Geschäftsstelle“ und im Artikel VII. die Bestimmung über die „Anstaltsleitung“.

Laut „Satzung neu“ werden diese Bestimmungen im § 6 „Innere Organisation und Verwaltung“ zusammengefasst, näher beschrieben bzw. den praktischen Gegebenheiten angepasst.

- **Aufwand des Gemeindeverbandes (§ 7)**

Anmerkung:

Die „Satzung alt“ enthält im Artikel VIII. die Bestimmungen über den Aufwand des Gemeindeverbandes.

Laut § 7 der „Satzung neu“ werden diese Bestimmungen über den Aufwand des Gemeindeverbandes um den Aufwand für die Anlegung einer Betriebsmittelrücklage ergänzt und näher beschrieben.

- **Aufbringung der Mittel / Beitragsanteile der Verbandsgemeinden (§ 8)**

Anmerkung:

Die „Satzung alt“ enthält im Artikel IX. die Bestimmungen über die Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden für die Aufteilung des Investitions- und Betriebsaufwandes sowie für die erstmalige Anlegung einer Betriebsmittelrücklage.

In der „Satzung neu“ sind die neuen Kostenaufteilungsschlüssel für die Aufteilung des durch Einnahmen nicht gedeckten Investitions- und Betriebsaufwandes ab dem Abrechnungsjahr 2019 verankert (vgl. Kostenaufteilungsschlüssel in der Fassung 22.12.2017).

Weiters wird im § 8 Abs. 2 festgelegt, dass für das Abrechnungsjahr Jahr 2018 noch die bisherige Regelung für die Aufteilung des Investitionsaufwandes gilt.

Im § 8 Abs. 4 ist angeführt, dass die im Absatz 3 angeführte Regelung für die Aufteilung des Betriebsaufwandes auch für das Abrechnungsjahr 2018 Gültigkeit hat.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 44

- **§§ 9 bis 13 der „Satzung neu“**

Anmerkung:

Die §§ 9 bis 13 der „Satzung neu“ beinhalten im Wesentlichen nur die Anpassung der bisher in den Artikeln X. bis XIV. angeführten Satzungsbestimmungen an die aktuellen gesetzlichen Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001.

- **§ 14 der „Satzung neu“**

Anmerkung:

Im § 14 der „Satzung neu“ wird die Bestimmung „Geschlechtsspezifische Bezeichnung“ aufgenommen. Damit wird beschrieben, dass personenbezogene Begriffe in der Satzung keine geschlechtsspezifische Bedeutung haben. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

- **§ 15 der „Satzung neu“**

Anmerkung:

Das In-Kraft-Treten der „Satzung neu“ und das Außer-Kraft-Treten der „Satzung alt“ sind im § 15 verankert (bisher im Artikel XV. der „Satzung alt“).

Für die Umsetzung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 22.12.2017 betreffend die Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz sind nach § 129 Abs. 4 TGO 2001 übereinstimmende und ordnungsgemäß kundgemachte Gemeinderatsbeschlüsse aller 33 Verbandsgemeinden und die Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung durch Bescheid notwendig.

Der Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz hat den 33 Verbandsgemeinden mit Schreiben vom 02.02.2018 den oa. Beschluss mit dem Ersuchen um Fassung des erforderlichen Gemeinderatsbeschlusses für die Erlassung einer neuen Satzung für diesen Gemeindeverband sowie um ordnungsgemäße Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses ersucht.

Die neue Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz wird erst mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft treten.

Zugleich werden die Bestimmungen der Artikel II. bis XV. der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes außer Kraft treten.

Der Gemeinderat wird gebeten, für die Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz folgenden Beschluss zu fassen:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 45

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl meint das Lesen des Textes in der Vorlage sei ein harter Brocken gewesen, trotzdem halbwegs verständlich. Wenn sie es richtig verstanden habe, erspare sich die Stadtgemeinde in Zukunft erspart € 34.500,00. Das sei sehr positiv und das Wohn- und Pflegeheim sei einfach eine wichtige Einrichtung.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass die Verhandlungen für eine gerechte Neuaufteilung wirklich kompliziert gewesen seien. Das sei ein Feilschen auf höchstem Niveau gewesen. Die Ersparnis hänge aber immer von den Investitionen und vom Schuldendienst in der Zukunft ab, da die Kosten mit dem Heim in Nußdorf-Debant natürlich steigen werden. Gerade deshalb musste die Stadtgemeinde Lienz daraufhinweisen, dass die bisherige Aufteilung nicht mehr fair sei und Lienz nicht weiter 50 % der Kosten tragen könne. Die neue Situation stehe in keinem Verhältnis mehr zu den ursprünglichen Vereinbarungen. Dies sei aber immer außer Streit bei den anderen 32 Gemeinden gewesen. Man habe nur irrsinnig lange gebraucht um zu einer Lösung zu kommen, die für alle Beteiligten fair sei.

Vzbgm. KR Kurt Steiner würdigt die Leistungen von Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker in diesem Zusammenhang. Er habe nahezu eine Diplomarbeit zu diesem Thema geschrieben. Generell leiste er seit Jahrzehnten eine vorbildliche Arbeit. Die Verhandlungen mit den anderen Gemeinden seien nicht so einfach. Er bedankt sich bei Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker für diese perfekte Arbeit.

Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker erklärt, dass der Hauptknackpunkt die Kostenbeitragsregelung gewesen sei. Es habe aber noch weitere Änderungen gegenüber der alten Satzung gegeben. Bisher habe die Stadtgemeinde drei Vertreter in die Verbandsversammlung schicken dürfen, weil man ab 20 % pro angefangene 10 % einen Vertreter entsenden dürfe. Jetzt habe die Stadt nur mehr 39 %, somit könne sie nur mehr zwei Vertreter schicken. Dies habe aber keine Auswirkung, weil jede Stimme gleich viel zähle. Es habe auch Auswirkungen im Verbandsausschuss. In der alten Satzung sei vorgesehen gewesen, dass fünf von zehn Vertretern von der Stadtgemeinde Lienz gestellt werden, dh. Verbandsobfrau und vier weitere. Das sei in Zukunft auch nicht mehr möglich, weil nach den neuen Bestimmungen der TGO nur mehr Mitglieder aus der Verbandsversammlung in den Verbandsausschuss gewählt werden dürfen. Jetzt nachdem die Stadtgemeinde in Zukunft nur mehr zwei weitere Vertreter, die Bürgermeisterin immer aufgrund des Gesetzes und zwei weitere Vertreter entsenden könne, können in Summe auch nur mehr maximal drei Vertreter der Stadtgemeinde Lienz von zehn Ausschussmitgliedern gewählt werden, unabhängig in welcher Funktion. Was noch dazu komme sei, dass die Ersatzmitglieder der Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung nicht in den Ausschuss gewählt werden dürfen, weil auch die Ersatzmitglieder des Ausschusses nur aus der Verbandsversammlung gewählt werden dürfen. Dh. die Ersatzmitglieder der Ausschussmitglieder der Stadtgemeinde müssen andere Bürgermeister sein.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 46

Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker führt weiter aus, dass dies aber im Prinzip auch keine Auswirkungen habe, weil in den 20 Jahren, in denen er bei diesem Verband dabei sei, seien mehr oder weniger 99,9 % der Beschlüsse einstimmig gewesen. Es sei also keine Gefahr, dass die Stadt in irgendwelcher Form hier im Interesse irgendwo überstimmt werde. Es sei aber so eine faire Lösung. Diese Umsetzung komme erst wenn die Satzung quasi von allen Gemeinden genehmigt werde. Das werde einige Zeit dauern. Im Anschluss werden die Vertreter neu entsendet und die Satzung trete in Kraft.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass es zudem noch eine aufsichtsbehördliche Genehmigung benötige. Es sei höchst an der Zeit gewesen die Satzung zu ändern, da die Besetzung der Gremien nicht mehr TGO konform gewesen sei.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom 22.12.2017 der Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, deren Bestimmungen in den Artikeln II. bis XV. der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert sind, wird in der Weise zu, dass für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz folgende neue Satzung erlassen wird:

<b>SATZUNG</b> <b>des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz</b>
--

**§ 1**  
**Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsobmann

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 47

**§ 2**  
**Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v.H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H., zu entsenden.

Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung des Gemeindeverbandes entsendet.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsausschusses,
- c) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Überprüfungsausschusses,
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
- f) die Entscheidung über die Verwendung eines allfälligen Jahresüberschusses,
- g) die Beschlussfassung über die Verwirklichung und Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
- h) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001
- i) die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde
- j) die Festsetzung des Beitrages (Nachzahlung) für den Fall des nachträglichen Beitrittes von Gemeinden

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
- b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 48

(3) Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss

- a) die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten,
- b) die Beratung und Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsobmann zugewiesen sind.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

### **§ 3 Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und so vielen weiteren Mitgliedern, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt zehn beträgt.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.

Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.

Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung des Gemeindeverbandes entsendet.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
- b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 49

(3) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
- b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die ihm von der Verbandsversammlung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung übertragen wurden.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter.

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt.

Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

#### **§ 4**

#### **Verbandsobmann**

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt.

Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 50

- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in den Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
- f) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- g) die Gesamtleitung der Alten- und Pflegeheime
- h) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches

(5) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.

(6) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

## **§ 5**

### **Überprüfungsausschuss**

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

## **§ 6**

### **Innere Organisation und Verwaltung**

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 51

Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

(2) Für die Verwaltung, Betriebsführung und Leitung des inneren Dienstes der Alten- und Pflegeheime ist ein Verwalter zu bestellen, der dem Obmann unmittelbar unterstellt ist.

Der Verwalter ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Verbandsbediensteten und hat in Zusammenarbeit mit den leitenden Verbandsbediensteten (Heimleiter, Pflegedienstleiter und Wirtschaftsleiter) für die Umsetzung einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten Alten- und Pflegebetreuung auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu sorgen.

Er hat ständigen Kontakt mit dem Verbandsobmann und dem Geschäftsstellensachbearbeiter zu halten und dem Verbandsobmann unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, zu melden.

## **§ 7**

### **Aufwand des Gemeindeverbandes**

(1) Der Aufwand des Gemeindeverbandes umfasst den Investitionsaufwand und den Betriebsaufwand sowie den Aufwand für die Anlegung einer Betriebsmittelrücklage.

(2) Der Investitionsaufwand umfasst den Aufwand für

- a) den Erwerb von Liegenschaften für die Errichtung von Alten- und Pflegeheimen,
- b) die Neuerrichtung, den Zu- und Umbau sowie die Generalsanierung von Alten- und Pflegeheimen samt Anlagen, Einrichtungs- und Betriebsausstattungsgegenstände, die aus diesen Anlässen angeschafft werden,
- c) den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) für die zur Deckung des Investitionsaufwandes nach lit. a) und b) aufgenommenen Darlehen
- d) die zur Deckung des Investitionsaufwandes nach lit. a) und b) zu entrichtenden Leasingraten.

(3) Der Betriebsaufwand umfasst den nicht zum Investitionsaufwand gehörenden Aufwand für die Alten- und Pflegeheime, insbesondere den Aufwand für den Betrieb und die Erhaltung der Alten- und Pflegeheime.

(4) Als Aufwand im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Reinausgaben, das sind die Gesamtausgaben abzüglich der Einnahmen.

(5) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Ausgaben des Haushaltes ist eine Betriebsmittelrücklage anzulegen.

Die Höhe der Betriebsmittelrücklage ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
- b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 52

**§ 8**

**Aufbringung der Mittel (Beitragsanteile der Verbandsgemeinden)**

(1) Der durch Einnahmen (z.B. Bedarfszuweisungen und sonstige Fördermittel des Landes sowie allfällige Eigenmittel in Form einer Mittelentnahme aus den verbandseigenen Rücklagen) nicht gedeckter Investitionsaufwand des Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 2) ist auf die ihm angehörenden Gemeinden ab dem Abrechnungsjahr 2019 jährlich nach folgenden Bestimmungen aufzuteilen und als „Investitionsbeitrag“ vorzuschreiben:

a) 39,00 v.H. des Investitionsbeitrages hat die Stadtgemeinde Lienz als Pauschalbeitragsanteil zu tragen.

In diesem Pauschalbeitragsanteil ist auch ein fiktiver Vorweganteil der Stadtgemeinde Lienz von 7,75 v.H. aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ sowie ein weiterer Beitragsanteil zur Abfederung der finanziellen Beiträge der übrigen 32 Verbandsgemeinden enthalten.

b) 7,10 v.H. des Investitionsbeitrages haben die übrigen drei Heimstandortgemeinden Matri i.O., Sillian und Nußdorf-Debant als Vorweganteil aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ zu tragen.

Die interne Aufteilung dieses Vorweganteiles auf die drei Heimstandortgemeinden erfolgt nach der Anzahl der vom Amt der Tiroler Landesregierung für diese Heimstandorte genehmigten stationären Heimplätze (Langzeitpflege- und Kurzzeitpflegebetten).

c) 26,90 v.H. des Investitionsbeitrages haben die verbandsangehörenden Gemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Übernahme eines Pauschalbeitragsanteiles gemäß lit. a) – nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen.

Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

d) 27,00 v.H. des Investitionsbeitrages haben die verbandsangehörenden Gemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Übernahme eines Pauschalbeitragsanteiles gemäß lit. a) – nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft II des jeweiligen Abrechnungsjahres zu tragen.

Als Finanzkraft II gilt die Finanzkraft im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgegesetzes – TMSG, LGBl.Nr. 99/2010 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit § 21 Abs. 5 TMSG).

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
- b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 53

(2) Für das Abrechnungsjahr 2018 gilt für die Aufteilung des Investitionsaufwandes noch folgende Regelung:

- a) Die Stadtgemeinde Lienz hat 50 v.H. des durch Einnahmen nicht gedeckten Investitionsaufwandes zu übernehmen.
- b) Die restlichen 50 v.H. des durch Einnahmen nicht gedeckten Investitionsaufwandes sind von den übrigen 32 verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft im Sinne des § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG (Finanzkraft II) zu tragen.

(3) Der durch Einnahmen (z.B. Heimentgelte, sonstige Einnahmen, Kostenersätze und Zuschüsse) nicht gedeckte Betriebsaufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden ab dem Abrechnungsjahr 2019 jährlich nach folgenden Bestimmungen aufzuteilen und als „Betriebsbeitrag“ vorzuschreiben:

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand ist durch die Zahl der Heimbewohnerbelagstage für die stationären Heimplätze (Langzeitpflege- und Kurzzeitpflegebetten) des jeweiligen Abrechnungsjahres (Verrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.) zur Ermittlung der Kopfquote zu teilen.

Der Beitrag der 33 Verbandsgemeinden wird sodann ermittelt, indem die Kopfquote mit der Zahl der den 33 Verbandsgemeinden während des jeweiligen Abrechnungsjahres zuzuordnenden Heimbewohnerbelagstage vervielfacht wird.

Die Zuordnung der Heimbewohnerbelagstage auf die 33 Verbandsgemeinden erfolgt auf Basis der Heimbewohnerbelagstage für jene Heimbewohner, die vor ihrer Aufnahme in die verbandseigenen Alten- und Pflegeheime über 5 Jahre hindurch ihren Hauptwohnsitz in einer der 33 Verbandsgemeinden hatten.

Für den Fall, dass ein Heimbewohner in den letzten 5 Jahren vor der Heimaufnahme in zwei oder mehreren Verbandsgemeinden seinen Hauptwohnsitz hatte, erfolgt die Zuordnung der Heimbewohnerbelagstage auf die betroffenen Hauptwohnsitzgemeinden nach dem Verhältnis der Dauer der jeweiligen Hauptwohnsitze.

(4) Die im Absatz 3 angeführte Beitragsregelung für die Aufteilung des Betriebsaufwandes gilt auch für das Abrechnungsjahr 2018.

(5) Der im Absatz 1 festgelegte Aufteilungsschlüssel für den Investitionsaufwand ist auch für die Aufteilung der Beitragsanteile der verbandsangehörenden Gemeinden für die Anlegung einer ausreichend dotierten Betriebsmittlrücklage anzuwenden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 54

**§ 9**

**Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden**

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen.

Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten.

Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden binnen einem Monat nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zurück zu zahlen.

**§ 10**

**Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden**

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten.

Nachträglich dem Verband beitreten die Gemeinden haben darüber hinaus zum Investitionsaufwand des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen.

Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

**§ 11**

**Auflösung und Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung beigetragen haben.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
  - b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Fortsetzung von Seite 55

**§ 12  
Haftung**

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht zum Investitionsaufwand nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

**§ 13  
Sinngemäße Geltung von Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

**§ 14  
Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

**§ 15  
In-Kraft-Treten, Außer-Krafttreten**

(1) Diese Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

(2) Zugleich treten die Bestimmungen der Artikel II. bis XV. der bisherigen Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 627 Edv-NR.: 001103

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

2. Städt. Wohngebäude; Generalsanierung von Wohnungen -  
Mittelfreigabe

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Wohnen und Gebäude vom 22.01.2018

Im Haushaltsjahr 2018 sind auf der HH-Stelle 1/853000-614901 Mittel in Höhe von € 80.000,00 für die Generalsanierung von städtischen Wohnungen nach dem heutigen Standard vorgesehen.

Durch die Einbindung des städtischen Wirtschaftshofes bei den Wohnungssanierungen (Arbeitsleistungen), belaufen sich die durchschnittlichen Kosten für die Generalsanierung einer Wohnung auf ca. 25.000,00 wobei sich Sanierungen budgetmäßig manchmal auf 2 Jahre auswirken.

In den letzten Jahren betragen die Sanierungskosten bei städtischen Wohnungen:

2015 € 119.525,37 (5 Vollsanierungen, 5 Teilsanierungen)

2016 € 121.298,60 (6 Vollsanierungen, 4 Teilsanierungen)

2017 € 74.987,56 (3 Vollsanierungen, 2 Teilsanierungen)

Derzeit werden 2 Wohnungen (Pascuttini – Am Tristacher Steg 29, Walchensteiner Am Tristacher Steg 39), generalsaniert. Bei diesen Wohnungen bestanden noch alte Mietverträge, eingestuft in der Kategorie „C“. Dementsprechend müssen bei diesen Wohnungen sämtliche E-Leitungen und Sanitärinstallationen, Eingangs- und Innentüren, Bodenisolierung, Fenster sowie das Bad saniert werden. Aktuell sind noch 10 Wohnungen in der Kategorie „C“ ohne Indexsicherung vermietet.

Wie viele Wohnungen im Jahr 2018 zur Generalsanierung anstehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Ab dem Jahr 2018 werden anfallende Teilsanierungen über das Instandhaltungskonto abgerechnet.

Die Abt. Wohnen und Gebäude ersucht daher um Mittelfreigabe für die Generalsanierungen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

2. Städt. Wohngebäude; Generalsanierung von Wohnungen -  
Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 57

Die Mittel in Höhe von € 80.000,00 netto werden für allfällig anstehende Generalsanierungen von stadteigenen Wohnungen im Jahr 2018 auf der HH-Stelle 1/853000-614901 freigegeben.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig!

Vollzug:           Wohnen und Gebäude  
Akt an:            Wohnen und Gebäude  
Nachrichtlich:    Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 001104

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

3. Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst (TAP); Subventionsbitte 2018

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratsitzung am 05.02.2018

Bgm.<sup>in</sup> LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik (als Obmann Stv.) und GR Dr. Christian Steininger – MBL (als Kassier) erklären sich betreffend gegenständlichen Tagesordnungspunktes für befangen und nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

Den Vorsitz übernimmt Vzbgm. Siegfried Schatz.

Namens des Vereins zur Förderung des Tiroler Archivs ersucht Dr. Piock um die Gewährung einer allgemeinen Subvention für die operative Ausführung der allgemeinen Vereinstätigkeit für das Kalenderjahr 2018 durch die Stadt Lienz.

Im Hinblick auf den Umstand, dass die Ausbezahlung der zugesicherten öffentlichen Förderungen aus dem ERFE-Fonds und den angesprochenen nationalen Förderungsfonds im Nachhinein geleistet werden, ist aus finanztechnischer und insbesondere liquiditätssichernder Perspektive die Ausstattung des Vereins durch eine allgemeine Vereinssubvention notwendig.

Rahmendaten: Förderungszusage Interreg V-A „Lichtbild“ vom 30.11.2016.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Christian Steininger-MBL erklärt wie jedes Jahr, dass das TAP eine wesentliche Einrichtung sei und es auf vielen Ebenen einen wichtigen Beitrag leiste, sodass dieser Beitrag der Stadt sicher gut investiert sei. Er sage es jährlich und auch öffentlich, was man sich wieder wünsche sei, dass das TAP eine Institutionalisierung als Landeseinrichtung werde. Dazu gebe es jahrelange Gespräche und Versprechungen. Es sei ein Projekt, das in vorbildlicher Weise auch über die Landesgrenzen hinausschaue, nicht nur den österreichischen Tiroler Teil, sondern auch den Südtiroler Teil und in Zukunft noch weiter Richtung Süden. Er ersucht alle, die eine gewichtige Stimme haben oder vielleicht in der Zukunft haben werden, sie für das Photoarchiv zu verwenden. In Voraussicht des positiven Beschlusses dankt er als Kassier für die Unterstützung.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

3. Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst (TAP); Subventionsbitte 2018

Fortsetzung von Seite 59

Auf die Nachfrage von GR Uwe Ladstädter, wie die Zukunft des TAP ausschaue, meint die Bürgermeisterin, dass es noch einmal ein EU-Projekt für die nächsten drei Jahre gebe. In der Zwischenzeit gebe es konkrete Verhandlungen für ein Euregio-Projekt, das auf die Landesebene gehoben werde solle. Da gebe es auch vom Obmann ganz klare Aussagen, dass man versucht habe das TAP über ein EU-Projekt herüber zu retten, damit die jeweiligen Länder Südtirol und Tirol Zeit haben um es ordentlich zu institutionalisieren.

**BESCHLUSS:**

Dem Verein zur Förderung des Tiroler Archivs für photographische Dokumentation und Kunst wird eine Subvention für das Jahr 2018 in Höhe von € 30.000,00 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig! (19 Stimmen, 2 Stimmen befangen)  
(Bgm.<sup>in</sup> DI Elisabeth Blanik und GR Dr. Christian Steininger befangen!)

Vollzug: Stadtmarketing  
Akt an: Stadtmarketing  
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 001105

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

4. Verein Radwege in Osttirol; Beitragszahlung 2018

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratsitzung am 05.02.2018

Der Verein Radwege Osttirol legt mit Schreiben vom 30.01.2018 die Vorschreibung des Kostenbeitrages 2017 auf Basis des vereinbarten Berechnungsmodells vor.

Der Jahresbeitrag für die Stadtgemeinde Lienz für das Jahr 2018 entspricht laut Gemeinderatsbeschluss vom 07.06.2016 30 % der aufzubringenden Mittel, ds. € 34.500,00.

Der Gemeinderat wird um Freigabe der im Budget unter der VA-Stelle 1/771000-757003 vorgesehenen Mittel in Höhe von € 34.500,00 ersucht.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl merkt an, dass die Radwegverbindungen in die Stadt hinein sehr wichtig und das Um und Auf seien. Man gehe verloren auf den weiterführenden Radwege, nicht nur die Touristen sondern auch der Alltagsradverkehr.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass dieser Verein nur für die Überlandradwege zuständig sei und nicht für die Radwege in der Stadt selbst.

Mobilitätsausschussobmann GR Jürgen Hanser informiert über die geplanten Maßnahmen für das Jahr 2018 in den einzelnen Regionen Lienzer Talboden, Oberland und Iseltal.

**BESCHLUSS:**

Der Kostenbeitrag 2018 für den Verein Radwege Osttirol in Höhe von € 34.500,00 wird genehmigt.

Die unter der VA-Stelle 1/771000-757003 vorgesehenen Mittel in Höhe von € 34.500,00 werden freigegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion  
Akt an: Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 001106

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

5. Tourismusverband Osttirol; Platzkonzerte und Volkstanzabende 2017 – Kostenbeitrag der Stadtgemeinde Lienz

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratsitzung am 05.02.2018

Der Tourismusverband Lienz ersucht mit Rechnung vom 21.12.2017 um die Übernahme des Hälftebetrages für die abgehaltenen Platzkonzerte und Volkstanzabende im Sommer 2017.

Die Gesamtkosten für das Jahr 2017 belaufen sich auf € 22.662,38, der Anteil der Stadtgemeinde Lienz beträgt 50 %, d.s. somit € 11.331,19 (vgl. Hälftekostenanteil 2016: 11.853,06).

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Uwe Ladstädter meint er stimme nur zu, wenn die Konzerte am Hauptplatz stattfinden. Es könne nicht sein, dass die Musikkapellen im Borg Areal selbst Getränke ausschenken. Es seien mit öffentlichem bzw. Tourismusgeld veranstaltete Konzerte, der Erlös solle auch denjenigen zugute kommen, die die Tourismusplichtabgaben zahlen.

BESCHLUSS:

Dem Tourismusverband Lienz wird eine Subvention in Höhe des Hälfteanteiles für die Platzkonzerte und Volkstanzabende in Höhe von € 11.331,19 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion  
Akt an: Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: GB 604

Edv-NR.: 001107

**Tagesordnungspunkt: III. GRUNDBESITZVERWALTUNG**

**1. Mienekugel; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe weiterer Bauparzellen**

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratsitzung am 18.01.2018

Mit Stand Jänner 2018 sind nachstehende Bauparzellen im sogenannten Erlacher-Feld in der Mienekugel noch nicht vergeben worden: 1, 2, 5 und 17.

Nunmehr haben sich neue Interessenten für diese Parzellen beworben.

Das Ergebnis stellte sich wie folgt dar:

Name(n) rien	W-Bauplatz-	Alternativ- Bauplatz	Doppelhaus	Vergabekrite- erfüllt
-				
<b>Stadlober Rene und Kampl Barbara</b> Stribach 117, 9991 Dölsach	2	5	nein	ja
<b>Pratljacic Sanela und Ivan</b> Meranerstraße 9/12, 9900 Lienz	5	17	nein	nein (fehl. Unterlagen)
<b>Nussbaumer Thomas u. Aichner Stephanie</b> Dolomitenstraße 45, 9900 Lienz Maximilianstraße 28/5, 9900 Lienz	17	----	nein	ja
<b>Guarisoni Bruno und Greco Mara</b> Pfarrgasse 2 b Top 32, 9900 Lienz	17	----	nein	ja
<b>Huber Sarah</b> Michaelsgasse 17, 9900 Lienz	17	5	nein	ja

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

**Tagesordnungspunkt:** III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Mienekugel; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe weiterer Bauparzellen

Fortsetzung von Seite 63

**BESCHLUSS:**

Von Seiten der Stadtgemeinde Lienz werden nachstehende Bauparzellen an nachstehende Privatpersonen laut den diesbezüglichen bereits beschlossenen Vergabekriterien (GR 11.5. und 21.12.2015) angeboten und veräußert.

Die nummerierten Parzellen werden wie folgt vergeben:

Bauplatz Nr. 2            an Stadlober Rene und Kampl Barbara, Stribach 117, 9991 Dölsach

Bauplatz Nr. 5            an Huber Sarah, Michaelsgasse 17, 9900 Lienz

Bauplatz Nr. 17        an Nussbaumer Thomas u. Aichner Stephanie, Dolomitenstraße 45 bzw. Maximilianstraße 28/5, 9900 Lienz

Sollte - aus Gründen wie immer – es zu keiner Einigung mit einem Käufer kommen, wird das zu vergebende Baugrundstück neuerlich dem Stadtrat/Gemeinderat zur Beratung über die weitere Vorgangsweise bzw. zur Vergabe vorgelegt werden.“

Abstimmungsergebnis:        Einstimmig!

Vollzug:                    Stadtamtsdirektion/Grundbesitz  
Akt an:                     Stadtamtsdirektion/Grundbesitz  
Nachrichtlich:            Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 943 Edv-NR.: 001108

**Tagesordnungspunkt:** IV. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Festsetzung des Gesamtbetrages der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005
  - a) für das Jahr 2018

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Forst und Garten vom 12.02.2018

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Alois Lugger merkt an, dass er es bedauert, dass dieser Punkt nicht vorher im Ausschuss beraten werden konnte. Es gehe hier um eine Neuaufteilung.

GR Gerlinde Kieberl erklärt, dass der Ausschuss Anfang kommender Woche tage, man könne den Punkt noch dazunehmen und darüber diskutieren.

**BESCHLUSS:**

Dieser Tagesordnungspunkt wird zur Abklärung offener Punkte dem Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft zugewiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Umwelt- und Zivilschutz (Vorlage Ausschuss und Wiedervorlage GR)  
Akt an: Umwelt- und Zivilschutz  
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 943

Edv-NR.: 001109

**Tagesordnungspunkt:** IV. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Festsetzung des Gesamtbetrages der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005
  - b) Festsetzung einheitlicher Hektarsätze ab 2019

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Forst und Garten vom 12.02.2018

**BESCHLUSS:**

Dieser Tagesordnungspunkt wird zur Abklärung offener Punkte dem Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft zugewiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Umwelt- und Zivilschutz (Vorlage Ausschuss und Wiedervorlage GR)  
Akt an: Umwelt- und Zivilschutz  
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Abteilung

Az.: Pers. Akt Edv-NR.: 001110

Tagesordnungspunkt: V. PERSONALANGELEGENHEITEN

Seite 67 bis 77

VERTRAULICHER TEIL

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 716

Edv-NR.: 001118

**Tagesordnungspunkt:** VI. VERSCHIEDENES

1. Feuerwehr Lienz; Schaden am Einsatzfahrzeug Tank 2 – Kulanzregelung (Bericht)

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratsitzung am 05.02.2018

Bezug nehmend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2017 bezüglich der Reparaturkosten am Motorblock für das Einsatzfahrzeug Tank 2, Firma Magirus Lohr GmbH, teilt der Stadtkommandant wie folgt mit:

Von der Firma MAN Vertrieb Österreich GmbH wird eine Reduktion der Materialkosten von 20 %, sowie seitens der Auto Josef Thum GmbH ein Preisnachlass von 10 % der Materialkosten und 18 % auf den Austausch des Motorblocks gewährt.

Die Endrechnung der Firma Auto Thum Lienz wurde somit im Kulanzwege beider Firmen auf € 13.059,96 inkl. 20 % MwSt. berichtigt.

Dies entspricht einer Gesamtreduktion von € 5.257,10 auf die gesamten Reparaturkosten für das Einsatzfahrzeug Tank 2.

Die Mitteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lienz über die Kulanzregelung - Gesamtreduktion in Höhe von € 5.257,10 - wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug:           Wirtschaftshof (Feuerwehr)  
Akt an:            Wirtschaftshof  
Nachrichtlich:    Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 015/29 Edv-NR.: 001119

**Tagesordnungspunkt:** VI. VERSCHIEDENES

2. Osttiroler Schafjungzüchter; Ansuchen um Verwendung des Gemeindewappens

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 07.02.2018

Mit Schreiben vom 31.01.2018 teilen die Osttiroler Schafjungzüchter, Obmann Georg Steidl, Josef Schraffl-Straße 2, 9900 Lienz, mit, dass sie am Samstag, 24.02.2018 die 5. Osttiroler Schafjungzüchter-Ausstellung in der RGO-Arena organisieren.

Für diesen Anlass wurden Preisschleifen von Karin Pirktl aus Imst entworfen. Jedes Siegertier wird mit einer Rosette ausgezeichnet.

Da auf den Rosetten das Lienzer Wappen abgebildet sein soll, wird um Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens für diesen Zweck ersucht.

**BESCHLUSS:**

Den Osttiroler Schafjungzüchtern, vertreten durch Obmann Georg Steidl, Josef Schraffl-Straße 2, 9900 Lienz, wird die Verwendung des Wappens der Stadtgemeinde Lienz auf den Preisschleifen der 5. Osttiroler Schafjungzüchter-Ausstellung in der RGO Arena am 24.02.2018 genehmigt.

In einem erhalten die Osttiroler Schafjungzüchter eine Subvention in Höhe der vorzuschreibenden Verwaltungsabgabe von € 1.100,00, welche mit dieser zu verrechnen ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion  
Akt an: Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 20.02.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 001120

**Tagesordnungspunkt: VII. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES**

1. Wortmeldungen von Mandataren

Die Bürgermeisterin gibt die Gemeinderatssitzungstermine bis zum Sommer bekannt.

Dienstag, 27.03.2018 (Rechnungsabschluss)

Dienstag, 08.05.2018

Dienstag, 12.06.2018

Dienstag, 17.07.2018

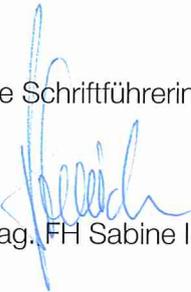
Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Stadtamtsdirektion  
Akt an: Stadtamtsdirektion

FERTIGUNG

der Niederschrift über der Gemeinderatssitzung am 20. Februar 2018 im Ratsaal des Stadtamtes  
(Seite 1 bis einschließlich Seite 81)

Die Schriftführerin:

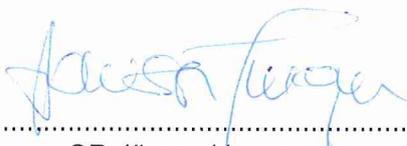
  
Mag. FH Sabine Istenich

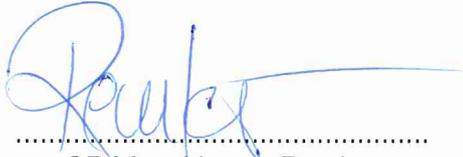
Die Bürgermeisterin:

  
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs.4 TGO 2001

  
GR Jürgen Hanser

  
GR Mag. Verena Remler

Stadt-Amtsdirktor

  
Dr. Alban Ymeri